



Eingereichte Stellungnahmen zur Vernehmlassung "Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und ALV-Informationssystemverordnung"

1. Kantone (25)

- Aargau
- Appenzell
Ausserrhoden
- Appenzell Innerrhoden
- Basel-Landschaft
- Basel-Stadt
- Bern
- Freiburg
- Genf
- Glarus
- Graubünden
- Luzern
- Neuenburg
- Nidwalden
- Obwalden
- Schaffhausen
- Schwyz
- Solothurn
- St. Gallen
- Tessin
- Thurgau
- Uri
- Waadt
- Wallis
- Zug
- Zürich

2. Politische Parteien (2)

- Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Sozialdemokratische Partei der
Schweiz (SP)

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (1)

- Schweizerischer Städteverband (SSV)

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (3)

- Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV)
- Schweizerischer Gewerbeverband (sgv)
- Schweizerischer Gewerkschaftsverbund (SGB)

5. Weitere interessierte Kreise (8)

- Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie (CVCI)
- Centre Patronal (CP)
- Fédération des Entreprises Romandes (FER)
- Gastro Suisse
- IV Stellen Konferenz
- Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)
- Unia Arbeitslosenkasse
- Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA)



REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

SECO-TC	
25 SEP. 2020	
CHEF	TCJD
TC	TCMI
TCFC	TCRD
TCIT	TCQL
Sachbearbeiter:	

A-Post Plus

Staatssekretariat für Wirtschaft
Holzikofenweg 36
3003 Bern

23. September 2020

Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und ALV-Informationssystemeverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, sich zur Änderung der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV) sowie der Verordnung für die von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung betriebenen Informationssysteme (ALV-Informationssystemeverordnung, ALV-IsV) vernehmen zu lassen.

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen vorbehaltlos und teilen Ihnen gerne mit, dass wir der Vorlage ohne weitere Bemerkungen oder Ergänzungen zustimmen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 23. Oktober 2020 / mal

Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und ALV-Informationssystemeverordnung; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 unterbreitet das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Teilrevision der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV; SR 837.02) sowie die neue Verordnung für die von der Ausgleichskasse der Arbeitslosenversicherung betriebenen Informationssysteme (ALV-Informationssystemeverordnung, ALV-IsV) bis zum 22. Oktober 2020 zur Vernehmlassung.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat begrüsst die beiden Vorlagen und insbesondere die bereits auf Gesetzesstufe vorgenommene Streichung der Pflicht zur Annahme oder Suche einer Zwischenbeschäftigung während dem Bezug von Kurzarbeits- oder Schlechtwetterentschädigung (Art. 41 und Art. 50 AVIG), die mit dieser Teilrevision abgeschlossen wird. Diese Regelung war in der Praxis nicht umsetzbar, weil die beziehenden Personen jederzeit bereit sein mussten, um ihr Arbeitspensum beim eigentlichen Arbeitgeber wieder aufzunehmen.

Ebenfalls begrüsst der Regierungsrat die Zusammenfassung der Bestimmungen über die Datenbearbeitung, die Datennutzung und die Zugriffsberechtigungen zu den fünf Informationssystemen der Ausgleichskasse der Arbeitslosenversicherung in der neuen ALV-Informationssystemeverordnung und somit in einem einzigen Erlass.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 19 Abs. 5 AVIV

Gemäss Vernehmlassungsentwurf lädt die zuständige Amtsstelle die versicherte Person, die sich über die Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen für die Arbeitslosenversicherung angemeldet hat, innert



einem Arbeitstag nach der Anmeldung zu einem ersten Beratungs- und Kontrollgespräch ein. Unterschätzt wird in diesem Zusammenhang, dass zu diesem Vorgang auch die Erfassung der Personendaten im Informationssystem AVAM gehört. Diese sehr kurze Frist wird sich deshalb – nur schon aus Gründen, die ausserhalb des Einflussbereiches der zuständigen Stelle liegen – nicht in jedem Fall einhalten lassen; insbesondere nicht in Phasen einer starken Zunahme der Arbeitslosigkeit.

Antrag: Die Frist ist auf mindestens zwei Tage zu erhöhen. Allenfalls akzeptiert werden kann die eintägige Frist, wenn innerhalb dieser nicht eine volle Einladung, sondern lediglich eine Bestätigung über den Eingang der Anmeldung zugestellt werden muss.

Art. 22 Abs. 1 AVIV

Gemäss aktuellem Verordnungstext und Vernehmlassungsentwurf muss das erste Beratungs- und Kontrollgespräch innerhalb von 15 Tagen nach der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung geführt werden. Die Formulierung „innerhalb von 15 Tagen“ lässt offen, ob es sich dabei um Kalendertage oder Arbeitstage handelt.

Antrag: Die Teilrevision sollte für eine Beseitigung des erwähnten Interpretationsspielraums genutzt werden. Damit die Frist auch in Phasen einer starken Zunahme der Arbeitslosigkeit eingehalten werden kann, beantragen wir die Formulierung „innert 15 Arbeitstagen“.

Art. 119 Abs. 1 Bst. c AVIV

Nach heutigem Recht liegt die örtliche Zuständigkeit für die SWE bei der kantonalen Amtsstelle (KAST) des Arbeitsortes oder – wenn dieser im Ausland liegt – bei der KAST, die für den Ort des Betriebes zuständig ist. Die generelle Ausrichtung der Zuständigkeit nach dem Ort des Betriebes ist nicht einsichtig. Einerseits ist der Begriff des Betriebs nicht einwandfrei definiert. Andererseits schwächt diese Änderung der Zuständigkeitsregel die Fähigkeit der Kantone, die SWE-Ansprüche wirksam zu kontrollieren. Das schon heute nicht unerhebliche Missbrauchspotential vergrössert sich somit noch. Die Anspruchsprüfung erfordert eine Beurteilung der Wetterbedingungen am Arbeitsort bzw. am Ort der Baustelle. Gegenwärtig brauchen die Kantone nur die Wetterbedingungen auf ihrem eigenen Gebiet zu kennen. Sollte der Standort des Unternehmens ausschlaggebend werden, müssten die Kantone unter Umständen über Baustellen in der ganzen Schweiz entscheiden. Darüber hinaus ergäben sich Abgrenzungsprobleme bei Unternehmen, die in verschiedenen Kantonen Niederlassungen haben; eine Konstellation, wie sie insbesondere in der stark betroffenen Baubranche häufig vorkommt.

Antrag: Es ist grundsätzlich die gegenwärtige Regelung beizubehalten. Die Teilrevision sollte jedoch genutzt werden, um die Formulierung „im Ausland nach dem Ort des Betriebes“ durch die Formulierung „im Ausland nach dem Sitz des Unternehmens“ zu ersetzen.

Mit den übrigen, hier nicht erwähnten Änderungen AVIV-Anpassungen sowie mit den Bestimmungen in der neuen ALV-IsV erklärt sich der Regierungsrat einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.



Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

per E-Mail an
tcjd@seco.admin.ch

Appenzell, 1. Oktober 2020

Teilrevision der Arbeitslosenversicherung und ALV-Informationssystemverordnung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision der Arbeitslosenversicherung und ALV-Informationssystemverordnung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst die Anpassungen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat
Guy Parmelin

per E-Mail an: tcjd@seco.admin.ch

Liestal, 20. Oktober 2020
VGD/KIGA

Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der ALV-Informationssystemeverordnung, Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF den Kanton Basel-Landschaft zur Vernehmlassung betreffend die Teilrevision der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) sowie die neue Verordnung für die von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung betriebenen Informationssysteme (ALV-IsV) eingeladen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Das vorliegende Geschäft verfolgt die Umsetzung der von den Eidgenössischen Räten am 19. Juni 2020 verabschiedeten Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) auf Verordnungsstufe. Neben formellen und sprachlichen Änderungen geht es inhaltlich vornehmlich um Anpassungen infolge geänderter Indikatoren für die Verlängerung der Bezugsdauer von Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigungen, um die Nachführung der Rechtsgrundlagen für die Einführung der digitalen Geschäftsabwicklung zwischen der Arbeitslosenversicherung (ALV) und ihren Kundinnen und Kunden sowie um die erleichterte Zusammenarbeit im Rahmen der institutionellen Zusammenarbeit zwischen der ALV, der Invalidenversicherung und der Sozialhilfe.

Wie seinerzeit der Teilrevision des AVIG steht der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft nun auch den vorgeschlagenen Änderungen der AVIV sowie der Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVV) grundsätzlich positiv gegenüber. Auch begrüsst er die Zusammenführung von drei bestehenden Verordnungen für die Informationssysteme der ALV (ASAL-, AVAM- und LAMDA-Verordnung) und die ergänzten Bestimmungen zu zwei neuen Platt-

formen (Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen und Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung) in einer neuen ALV-IsV. Die Digitalisierung der Geschäftsprozesse sowie die Regulierung von Systembetrieben und von Zugriffsrechten entsprechen der E-Government-Strategie im Bereich der ALV, erleichtern die Vollzugsarbeit und sind beim Umgang mit geänderten Rahmenbedingungen und neuen Herausforderungen – wie insbesondere der Sars-CoV2-Pandemie – von grossem Nutzen.

Der Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbörden (VSAA) hat am 25. September 2020 eine mit den Kantonen konsolidierte Stellungnahme abgegeben. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schliesst sich der Eingabe des VSAA und den darin im Einzelnen abgehandelten Hinweisen mit den nachfolgenden Ergänzungen an.

2. Zu den einzelnen Revisionspunkten

2.1 Änderungen der AVIV

Art. 19 Abs. 2

Die versicherte Person muss bei der Anmeldung die Versichertennummer der AHV einreichen. Der Begriff des Einreichens ist hierbei nicht klar und sollte durch «angeben» ersetzt werden. Damit wäre die Begriffsverwendung einerseits identisch mit den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf, andererseits wäre er vereinbar mit der neu vorgesehenen Möglichkeit einer elektronischen Anmeldung, bei welcher ein Einreichen der Versichertennummer der AHV nicht möglich ist, impliziert doch das Einreichen eine physische Übergabe (allenfalls auf elektronischem Weg).

Art. 20

Der neue Art. 20 E-AVIV äussert sich nicht zur Frage, innerhalb welcher Frist die Überprüfung der Versichertennummer der AHV zu erfolgen hat. Ebenso bleibt unklar, innert welcher Frist die Anmeldedaten zu überprüfen und im Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung zu erfassen sind. Es bleibt sodann auch unklar, ob eine solche Erfassung – sollte sie denn unmittelbar nach der Anmeldung erfolgen müssen – kompatibel ist mit der erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgenden Identifikation der versicherten Person anlässlich des ersten Beratungs- oder Kontrollgesprächs.

Art. 22 Abs. 4 (aufgehoben)

Das Festlegen der Kanäle der Kommunikation mit der versicherten Person ist wesentlich für die Arbeit der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), nicht zuletzt auch im Hinblick auf die kurzen Fristen im Rahmen der Stellenmeldepflicht. Diese Kanäle müssen mit der versicherten Person besprochen und definiert werden. Entgegen der Erläuterungen zum Verordnungsentwurf ist somit der aufgehobene Abs. 4 keineswegs überflüssig. Inhaltlich schlägt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft eine Anpassung des Abs. 4 (aktuelle Fassung) in dem Sinne vor, als dass die Erreichbarkeit auf den im AVAM erfassten Kommunikationskanälen jederzeit gewährleistet sein muss. Das RAV und die öffentliche Arbeitsvermittlung müssen unter den definierten und zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme situationsgerecht auswählen können. Diese Ergänzung könnte etwa in Art. 21 Abs. 1 E-AVIV mit folgendem Wortlaut erfolgen:

«Die versicherte Person muss sicherstellen, dass sie innerhalb eines Arbeitstages *auf den im Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung erfassten Kommunikationskanälen* erreichbar ist».

2.2 Änderungen der AVV

Art. 51 und Art. 52

Gemäss Art. 51 Abs. 1 E-AVV reicht eine Anmeldung und die Bereitschaft, sich der öffentlichen Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stellen, um als stellensuchende Person zu gelten und damit Zugang zu den Arbeitsvermittlungskanälen der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu erhalten. Hinweise auf weitere Pflichten der stellensuchenden Person, insbesondere auf das Mitwirken bei der Erarbeitung und Umsetzung der Wiedereingliederungsstrategie, sind demgegenüber nicht als Voraussetzungen definiert. Solche Obliegenheiten lassen sich auch aus den übrigen Gesetzes- oder Verordnungstexten nur schwer oder gar nicht entnehmen. Dies steht jedoch im Widerspruch zu den aktuell geltenden Anweisungen des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) im Bereich der AVIG-Praxis öffentliche Arbeitsvermittlung, welche richtigerweise solche Mitwirkungspflichten auch für Stellensuchende ohne Taggeldanspruch in den Randziffern C3 stipuliert (Pflicht der RAV, innerhalb bestimmter Fristen Beratungsgespräche mit den Stellensuchenden durchzuführen und in der Folge entsprechend den Bedürfnissen weiterhin anzubieten). Die AVV ist in Art. 52 in diesem Sinne anzupassen. Es wäre andernfalls den RAV nicht möglich, stellensuchende Personen ohne Taggeldanspruch mit einem Beratungsbedarf zur Mitwirkung im Sinne der Wiedereingliederungsstrategie zu verpflichten, da dafür jegliche gesetzliche Grundlage fehlen würde.

Wir danken für die Kenntnisnahme der vorliegenden Stellungnahme und für die gebührende Aufnahme unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll


Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesrat Guy Parmelin
3003 Bern

E-Mail: tcjd@seco.admin.ch

Basel, 23. September 2020

Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2020

Vernehmlassung zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und ALV-Informationssystemeverordnung

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton Basel-Stadt bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend die Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) und die neue ALV-Informationssystemeverordnung (ALV-IsV).

1. Grundsätzliche Bemerkung

Die AVIV-Revision sowie die neue Verordnung ALV-IsV schaffen die Grundlagen für die Umsetzung der E-Government-Strategie im Bereich der Arbeitslosenversicherung. Der Kanton Basel-Stadt begrüsst diese und unterstützt die entsprechenden bundesrätlichen Verordnungen. Die Umsetzung der E-Government-Strategie bedingt Anpassungen in der Arbeitsweise der Vollzugsbehörden. Dadurch werden gleichzeitig deren Bestrebungen mach- und sichtbar, gegenüber den Anspruchsgruppen eine zeitgemässe, effiziente und effektive Dienstleistung zu erbringen.

2. Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1 und 18 bis 24 AVIV

Von den Änderungen in den Art. 1 und 18 bis 24 sind hauptsächlich die Anmeldeprozesse betroffen. Im Kanton Basel-Stadt führt dies dazu, dass zukünftig auf die Terminierung von Anmeldegesprächen verzichtet werden und dadurch die eigentliche Personalberatung früher einsetzen kann. Der Kanton Basel-Stadt begrüsst diese Änderungen.

Zu Art. 18 Abs. 1 AVIV

Bezüglich der Wochenaufenthalter sah die AVIG-Praxis ALE Rz. B332 bisher die - nachvollziehbar begründete - Wahl zwischen der zuständigen Amtsstelle am Wohnort und derjenigen am Ort des Wochenaufenthaltes für die persönliche Meldung (Erstkontakt) sowie für die Beratungs- und

Kontrollgespräche vor. Dies, beziehungsweise alle Ausnahmen, die aus arbeitsmarktlichen Gründen eine andere Amtsstelle vorsehen, sind in der Verordnung abzubilden.

Antrag: *Ausnahmen, die aus arbeitsmarktlichen Gründen eine andere Amtsstelle für die persönliche Meldung (Erstkontakt) sowie für die Beratungs- und Kontrollgespräche vorsehen, sind dementsprechend in der Verordnung abzubilden.*

Zu Art. 19 Abs. 5 AVIV

Die Frist von einem Arbeitstag für die Einladung zu einem ersten RAV-Beratungs- und Kontrollgespräch für versicherte Personen, welche sich über die Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen anmelden, ist aus organisatorischen Gründen zu knapp bemessen. Im Kanton Basel-Stadt wird - meist telefonisch - zwecks Beziehungsaufbaus im Beratungssetting durch die RAV-Personalberatenden eingeladen. Gleichzeitig kann diese Gelegenheit genutzt werden, um erste Fragen zu beantworten oder Dokumente und Informationen einzufordern. Deswegen müssen insbesondere ungeplante, aber auch geplante Absenzen (beispielsweise bei Teilzeitarbeit) sowie technisch bedingte Einschränkungen eingerechnet werden. Daher ist - wenn überhaupt - eine Frist von fünf Arbeitstagen vorzusehen. Noch sinnvoller wäre es, im Rahmen dieser Verordnung lediglich die Bestätigung der Anmeldung/Registrierung innert einer bestimmten Zeit vorzusehen (was durchaus auch automatisiert erfolgen könnte).

Antrag: *Für versicherte Personen, welche sich über die Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen anmelden, ist bezüglich der Einladung zu einem ersten Beratungs- und Kontrollgespräch beim zuständigen RAV eine Frist von fünf Arbeitstagen vorzusehen. Noch sinnvoller wäre es, auf Verordnungsebene lediglich die (automatisierte) Bestätigung der Anmeldung/Registrierung innert einer bestimmten Zeit vorzusehen.*

Zu Art. 51 Arbeitsvermittlungsverordnung, AVV

Generell sind Präzisierungen der AVV zu begrüßen. Insbesondere wäre es wünschenswert, in diesem Rahmen für den Fall wiederholter Pflichtverletzungen die Abmeldung von der Arbeitsvermittlung vorzusehen. In Art. 51 Abs. 1 AVV widerspricht die Wortwahl je nach Lesart der elektronischen Anmeldung zur Arbeitsvermittlung. Wir schlagen eine andere Formulierung vor.

Antrag: *Der Passus in Art. 51 Abs. 1 AVV „zur Anmeldung vorgestellt haben“ ist durch „über die Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen oder durch persönliches Erscheinen bei der zuständigen Amtsstelle angemeldet haben und deren Identität überprüft worden ist“ zu ersetzen.*

Zu Art. 6 ALV-IsV

Die Daten für die Leistungskennzahlen und die Wirkungsmessung sind für eine effektive strategische und operative Steuerung bis hin auf Ebene der einzelnen Mitarbeitenden notwendig. Der Kanton Basel-Stadt begrüsst den neuen Art. 6 ALV-IsV.

Zu Art. 10 ALV-IsV

Einerseits ist diese Bestimmung notwendig, um den Betrieb und die Weiterentwicklung einer modernen elektronischen Vermittlungsplattform - welche unter anderem vor dem Hintergrund der Stellenmeldepflicht ein zentrales strategisches Ziel der ALV darstellt - zu ermöglichen. Andererseits legt er die Grundlage für eine effizientere und damit auch effektivere interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ). Insofern begrüsst der Kanton Basel-Stadt den neuen Art. 10 ALV-IsV.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Alessandro Tani, stv. Amtsleiter, alessandro.tani@bs.ch, Tel. 061 267 88 26, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Herrn Bundesrat
Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Ihr Zeichen:

14. Oktober 2020

Unser Zeichen: 2020.WEU.90

RRB Nr.: 1111/2020

Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und ALV-Informationssystemeverordnung; Antwort des Regierungsrats

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir stimmen den Änderungen in beiden Vorlagen grundsätzlich zu. Wir stellen fest, dass die während der COVID-19-Krise gemachten Erfahrungen in die Revision einfließen, und wir begrüßen die Zusammenfassung der Informationssysteme in einer einheitlichen Verordnung.

Die Einhaltung der in Art. 19 Abs. 5 («Persönliche Anmeldung zur Arbeitsvermittlung») definierten Frist «innerhalb eines Arbeitstages» ist, insbesondere in Zeiten eines saisonalen Anstiegs der Arbeitslosigkeit, nicht realistisch. Wir regen daher an, die Frist auf drei Arbeitstage zu verlängern.

Die Formulierung «Die versicherte Person darf während der Rahmenfrist für den Leistungsbezug die Arbeitslosenkasse nur wechseln, wenn sie aus ihrem Tätigkeitsbereich wegzieht» in Art. 28 Abs. 2 («Kassenwahl und Kassenwechsel») ist missverständlich formuliert. Wir regen an, die Passage wie folgt zu präzisieren: «Die versicherte Person darf während der Rahmenfrist für den Leistungsbezug die Arbeitslosenkasse nur wechseln, wenn sie *aus dem Tätigkeitsbereich der Arbeitslosenkasse* wegzieht».

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Pierre Alain Schnegg
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Direktion für Inneres und Justiz
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche DEFR
Palais fédéral est
3003 Berne

Courriel : tcjd@seco.admin.ch

Fribourg, le 12 octobre 2020

2020-CE-140: Modification de l'ordonnance sur l'assurance-chômage et ordonnance sur les systèmes d'information AC

Madame, Monsieur,

Après lecture des documents par nos différents services concernés, nous vous informons que ces ordonnances n'apportent pas de commentaires particuliers. Nous saluons le fait, que les autorités cantonales (Office du travail et caisse publique de chômage) vont disposer d'outils digitaux dans leurs communications et dans le but de répondre à l'attente des demandeurs d'emploi.

Le Conseil d'Etat fribourgeois en prend acte.

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Anne-Claude Demierre, Présidente



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat



Genève, le 7 octobre 2020

Le Conseil d'Etat

4894-2020

Département fédéral de l'économie, de
la formation et de la recherche (DEFR)
Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Palais fédéral est
3003 Berne

**Concerne : modification de l'ordonnance sur l'assurance-chômage et ordonnance
sur les systèmes d'information AC : ouverture de la procédure de
consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil accuse bonne réception de la consultation mentionnée sous rubrique qui a
retenu sa meilleure attention.

Nous saluons ce projet de révision partielle de l'ordonnance sur l'assurance-chômage et
l'ordonnance sur les systèmes d'information AC, qui est rendu nécessaire par la révision
partielle de l'assurance-chômage, approuvée le 19 juin 2020, et qui répond à la nécessité
d'adapter certaines dispositions légales à la pratique.

Nous approuvons pleinement la modification de l'article 19 OACI, qui remplace l'obligation de
se présenter personnellement par l'obligation de s'annoncer personnellement en vue de son
placement, et qui formalise la possibilité de s'inscrire en ligne. Cette modification aura
comme effet, avec l'inscription en ligne des demandeurs d'emploi, d'alléger
considérablement la charge administrative relative à ce processus.

La modification des articles 19, alinéa 5 OACI, et 22, alinéas 1 et 2 OACI, garantit en outre le
contrôle rapide de l'identité et de la présence des demandeurs d'emploi.

Le changement de terminologie du "brevet fédéral de conseiller en personnel" en "spécialiste
en ressources humaines avec brevet fédéral, Placement public et conseil en personnel",
ainsi que le transfert de compétences pour la reconnaissance des équivalences de l'AOST à
l'organe de compensation de l'assurance-chômage ayant été rendus nécessaires par la
jurisprudence fédérale en la matière, la modification de l'article 119b OACI ne peut qu'être
acceptée.

Nous saluons la clarification et la simplification induites par la modification de l'article 125
OACI en matière de conservation des données.

SECO	
09. Okt. 2020	
vorregistriert OAGSdm	fan

Les modifications de l'ordonnance sur le service de l'emploi et de la location de services étant pour leur part la conséquence de la modification des articles correspondants de la LACI et de l'OACI, et de la mise en conformité à la loi sur la protection des données, elles n'appellent pas de commentaires particuliers de notre part.

Nous relevons également avec satisfaction la suppression de l'obligation de rechercher une occupation temporaire en cas de RHT.

Enfin, l'ordonnance sur les systèmes d'information gérés par l'organe de compensation de l'assurance-chômage reprenant en substance le contenu des différentes ordonnances existantes pour les systèmes d'information de l'assurance-chômage (ordonnances PLASTA, LAMBDA et SIPAC), tout en tenant désormais compte des nouvelles plateformes d'accès aux services en ligne, ne nécessite pas non plus de commentaires particuliers de notre part.

Pour conclure, nous relevons que si, à terme, les modifications proposées notamment en matière de cyberadministration permettront un réel allègement du travail administratif et s'inscriront dans l'évolution numérique, il conviendra toutefois de prévoir une phase de transition durant laquelle une augmentation dudit travail administratif et par conséquent des coûts n'est pas à exclure.

En vous remerciant de l'attention que vous prêterez à ces lignes, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :


Michèle Rigbetti

Le vice-président :


Mauro Poggia

Glarus, 7. Oktober 2020
Unsere Ref: 2020-124

Vernehmlassung i. S. Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und ALV-Informationssystemverordnung

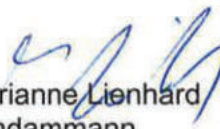
Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns.

Die Anpassungen der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der ALV-Informationssystemverordnung sind im Zusammenhang mit der Digitalisierung notwendig und werden unsererseits begrüsst. Desweiteren unterstützen wir die Stellungnahme des VSAA vom 25. September 2020.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse


Marianne Lienhard
Landammann



Sitzung vom
13. Oktober 2020

Mitgeteilt den
14. Oktober 2020

Protokoll Nr.
846/2020

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per E-Mail: tcjd@seco.admin.ch

Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und ALV-Informationssystemeverordnung – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 1. Juli 2020 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Zur Vorlage nehmen wir wie folgt Stellung.

Zusammenfassend unterstützen wir die Revisionsvorlagen betreffend die Arbeitslosenversicherungsverordnung und die Arbeitsvermittlungsverordnung sowie die Einführung der neuen ALV-Informationssystemeverordnung und bitten Sie, unsere unten ausgeführten Vorschläge zu berücksichtigen.

Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV)

Art. 87 Bescheinigung des Veranstalters der Bildungs- und Beschäftigungsmassnahme

Gemäss der geltenden Fassung sind Veranstalter von Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen verpflichtet, die Bescheinigung der Teilnahme an der Massnahme zu-

handen der Arbeitslosenkasse bis zum dritten Werktag des Folgemonats zu erstellen. Im Vorschlag für die Neufassung dieser Bestimmung wird auf die Angabe eines Zeitpunkts bis zu welchem die Bescheinigung auszufertigen ist, verzichtet. In der Praxis zeigt sich, dass es immer wieder säumige Veranstalter gibt, weshalb an der geltenden Regelung festgehalten werden soll.

Art. 119b Abs. 1 Anforderungen an die mit der öffentlichen Arbeitsvermittlung betreuten Personen

Gemäss der geltenden Regelung bestimmt der Verband der schweizerischen Arbeitsämter (VSAA), welche Ausbildungen oder Berufserfahrungen dem Diplom "Eidgenössischer Fachausweis HR-Fachfrau/Fachmann, Öffentliche Personalvermittlung und Beratung" als gleichwertig anerkannt werden. Neu soll für diese Gleichwertigkeitsanerkennung nicht mehr der VSAA, sondern die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung, sprich das SECO, zuständig sein. Wie dem erläuternden Bericht zu entnehmen ist, hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass die in Art. 119 b Abs. 1 AVIV vorgesehene Kompetenzdelegation an den VSAA auf einer ungenügenden Rechtsgrundlage beruht. Die Schlussfolgerung, dass Art. 119 b Abs. 1 AVIV dahingehend abgeändert werden müsse, dass die Entscheidungskompetenz betreffend die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Ausbildungen und Berufserfahrungen der Ausgleichsstelle obliege, ist nicht zwingend. Es wäre durchaus möglich, die Rechtsgrundlage für eine Kompetenzdelegation an den VSAA zu schaffen.

Die geltende Regelung, wonach der VSAA über die Gleichwertigkeit von Ausbildungen resp. Berufserfahrungen entscheidet, beruht auf der Überlegung, dass die Kantone, welche die Personalberaterinnen und Personalberater in ihren Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) beschäftigen, aufgrund der Praxiserfahrung zweifelsohne eher in der Lage sind, die Gleichwertigkeit von Ausbildungen und Berufserfahrungen von Personalberaterinnen und Personalberatern für die tägliche Arbeit zu beurteilen als die Ausgleichsstelle.

Deshalb soll diese Entscheidkompetenz beim VSAA belassen werden. Eventualiter sollte die Ausgleichsstelle, bevor sie über die Gleichwertigkeit entscheidet, die Beurteilung des VSAA einholen.

Änderung der Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih

Art. 53b Abs. 3 Stellenmeldung und Informationsbeschränkung

Gemäss der geltenden Regelung kann die Stellenmeldung über die Internetplattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung, telefonisch oder durch persönliche Vorsprache erfolgen. Angesichts des grossen Arbeitsaufwands, welches die telefonischen Anmeldungen und auch Anmeldungen durch persönliche Vorsprachen verursachen, ist die Einschränkung, dass Stellenmeldungen grundsätzlich über die Internetplattform zu erfolgen haben, zu begrüssen. Selbstverständlich werden die RAV künftig auch Stellenmeldungen über andere Kommunikationskanäle entgegennehmen.

Verordnung für die von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung betriebenen Informationssysteme (ALV-Informationssystemeverordnung)

Diese neue ALV-Informationssystemeverordnung übernimmt im Wesentlichen den Inhalt der verschiedenen bestehenden Verordnungen für die Informationssysteme der ALV. Es sind dies die ASAL-, AVAM- und LAMDA-Verordnung. Zudem werden zwei neue Plattformen, nämlich die Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen und die Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung, geregelt. In den Anhängen zur Verordnung werden die Zugriffs- und Bearbeitungsrechte der verschiedenen Organe und Stellen für jedes Informationssystem separat aufgeführt.

Inhalt der neuen Informationssystemeverordnung sind:

- Bestimmung der Inhaberinnen und Inhaber von Zugriffsrechten
- Regelung der Datensicherheit und des Datenschutzes
- Regelung der Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung von Daten
- Finanzierung der Systeme.

Die Strategie, den Vollzug der Arbeitslosenversicherung sukzessive zu digitalisieren und den Versicherten für die Anmeldung und die Kommunikation mit den Vollzugsbehörden elektronische Plattformen zur Verfügung zu stellen, erfordert entsprechende gesetzliche Regelungen. Wir befürworten, dass bei der Erarbeitung der vorliegenden

Verordnung die Gelegenheit genutzt wurde, die Verordnungen der verschiedenen Vollzugssysteme zu einer einheitlichen Regelung zusammenzuführen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Chr. Rathgeb".

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Daniel Spadin".

Daniel Spadin



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Elektronische Zustelladresse

tcjd@seco.admin.ch

Luzern, 20. Oktober 2020

**Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und ALV-
Informationssystemverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

In Ihrem Schreiben vom 1. Juli 2020 haben Sie uns eingeladen, bis am 22. Oktober 2020 in obgenannter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Gerne halten wir fest, dass wir mit der Vorlage einverstanden sind. Wir bitten Sie zusätzlich, die Eingabe unseres kantonalen Datenschutzbeauftragten zu berücksichtigen.

Stellungnahme Datenschutzbeauftragter Kanton Luzern

Grundsätzlich ist der Inhalt der Verordnungsanpassungen - die Rechtsgrundlagen für die neuen Informationssysteme der Arbeitslosenversicherung und die detaillierten Zugriffsrechte - aus der Perspektive Datenschutz zu begrüßen. Es lässt sich lediglich auf einige Punkte aus der Sicht des Datenschutzes hinweisen.

AVIV Art. 125 Aktenaufbewahrung

Gemäss Art. 4 Abs. 2 Bundesgesetz über Datenschutz (DSG) muss die Bearbeitung der Personendaten verhältnismässig sein. Eine Datenbearbeitung ist verhältnismässig, wenn die bearbeiteten Daten geeignet sind, die verfolgten Zwecke zu erreichen, und dabei nur Daten bearbeitet werden, die hierzu auch erforderlich sind. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit hat mittelbar Einfluss auf die Aufbewahrungsdauer. Die Daten dürfen aufbewahrt bleiben, solange dies für den rechtmässigen Zweck geeignet und erforderlich ist. Um zu sichern, dass die Daten rechtzeitig gelöst und nicht unverhältnismässig lang aufbewahrt werden, wenn sie nicht mehr benötigt werden, sollte die Aufbewahrungsfrist nicht mit «mindestens» aber eher als eine exakte Zeitangabe definiert werden. Wie in den Erläuterungen angegeben, beginnt die Frist von fünf Jahren für die Aufbewahrung der Daten von Versicherungsfällen ab ihrer letzten Bearbeitung zu laufen. Wenn eine genaue Frist von fünf Jahren gilt, ist es zu empfehlen, das Wort «mindestens» zu streichen.

ALV-IsV Abschnitt 4 Informationssystem für die Analyse von Arbeitsmarktdaten

Die Datenbearbeitung in dem Informationssystem für die Analyse von Arbeitsmarktdaten dient Forschung, Planung und Statistik, und deswegen sollte Art. 22 DSG beachtet werden. Faktisch bedeutet das zum Beispiel die Anonymisierung der Personendaten sobald es der

Zweck des Bearbeitens erlaubt. Die organisatorischen und technischen Massnahmen, die zu dieser Anonymisierung führen, sind für jeweilige Datenbearbeitung zum Voraus festzulegen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, diese angemessen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungsrat

A large, stylized handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Graf', is written over the printed name and title.



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique
tcid@seco.admin.ch

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
Palais fédéral
3003 Berne

Modification de l'ordonnance sur l'assurance-chômage et ordonnance sur les systèmes d'information AC

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Canton de Neuchâtel vous remercie de lui avoir donné la possibilité de participer à la consultation fédérale citée sous rubrique. Par rapport aux modifications proposées, le Conseil d'État a deux remarques, et ce en lien avec l'ordonnance sur l'assurance-chômage (OACI). La première est d'une importance majeure au sens où elle permettra d'éviter de faire du travail à double entre ORP et caisse de chômage. La seconde concerne la suppression malheureuse d'un alinéa. De manière générale, le Conseil d'État tient à préciser ici qu'il est très favorable à la mise en œuvre de la cyberadministration dans l'assurance-chômage et qu'il soutient les avancées qui vont dans ce sens.

Ainsi, en ce qui concerne l'inscription personnelle en vue du placement, le système informatique mis en place doit non seulement demander lors de l'inscription le numéro AVS de l'assuré (Art. 19 al. 2), il doit également – et c'est un impératif pour le Canton de Neuchâtel – offrir la possibilité d'ajouter des documents à télécharger, et ce dès l'étape de l'inscription. Une telle possibilité permettra au futur d'éviter que des documents soient demandés à double, par l'ORP et par la caisse de chômage.

De plus, le Canton de Neuchâtel rejette l'abrogation de l'art. 22 al. 4 OACI. En effet, s'il apparaît superflu de rappeler l'obligation de l'assuré d'être atteignable dans le délai d'un jour ouvré à l'art. 22 al. 4 OACI, il demeure important de définir avec lui la manière dont il peut être atteint dans ce délai, considérant les sanctions auxquelles il s'expose en cas de manquement simultané à l'un des autres devoirs qui figurent à l'art. 17 LACI et l'art. 34 PA, lequel soumet la notification des décisions de l'autorité par voie électronique à la condition que les parties concernées aient accepté cette forme de transmission.

Nous vous remercions de votre attention et vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 21 octobre 2020

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
M. MAIRE-HEFTI

La chancelière,
S. DESPLAND



NE



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 13. Oktober 2020

Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der ALV-Informationssysteme-verordnung. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) und zur Verordnung für die von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung betriebenen Informationssysteme (ALV-Informationssystemeverordnung; ALV-IsV) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit dazu und vernehmen uns wie folgt.

Wir haben keine weiteren Bemerkungen oder Ergänzungen zu den Verordnungsanpassungen. Wir stimmen der Vorlage materiell zu. Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang folgende Präzisierungsvorschläge und Bemerkungen.

1.) Art. 18 Abs. 1 Arbeitslosenversicherungsverordnung

Sollte die ins Recht gelegte Verordnung wie vorgesehen am 1. Juni 2021 in Kraft treten, bedarf es auf kantonaler Ebene einer Gesetzesanpassung, zumal im Kanton Nidwalden zurzeit die Anmeldungen zum Bezug von Arbeitslosenentschädigungen über die Gemeinden und nicht direkt beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) wie zukünftig erfolgen. Der Fahrplan erscheint uns vor diesem Hintergrund nicht realistisch. Entsprechende Übergangsfristen für die kantonalen Gesetzesanpassungen sind in die Vorlage aufzunehmen.

2.) Art. 19 Abs. 5 Arbeitslosenversicherungsverordnung

Dieser eng gesteckte Zeitrahmen ist nur möglich, wenn sich die stellenlose Person direkt beim RAV meldet.

3.) Art. 22 Abs. 1 Arbeitslosenversicherungsverordnung

Bei den 15 Tagen wäre eine Präzisierung wünschenswert. Es ist unklar, ob es sich um 15 Kalendertage oder 15 Arbeitstage handelt. Für den Vollzug ist diese Präzisierung zentral.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Dr. Othmar Filliger
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- tcjd@seco.admin.ch



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

A-Post

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Sarnen, 19. Oktober 2020

OWSTK. 3814

Vernehmlassung zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der ALV-Informationssystemeverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 haben Sie uns zu den Entwürfen zur geplanten Teilrevision der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der neuen ALV-Informationssystemeverordnung zur Vernehmlassung bis am 22. Oktober 2020 eingeladen. Für diese Gelegenheit danken wir Ihnen.

Zur Umsetzung der Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) sind auf Verordnungsstufe Anpassungen der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) und Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV) sowie die Schaffung einer neuen Verordnung für die von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung betriebenen Informationssysteme (ALV-Informationssystemeverordnung / ALV-IsV) vorgesehen. Die vorgeschlagenen Anpassungen werden in zwei Vorlagen mit folgenden Inhalten unterbreitet:

Vorlage 1: Anpassungen AVIV und AVV

- Grundsätzliche Überarbeitung der Bestimmungen über die Anmeldung, Beratung und Kontrolle durch die neue Möglichkeit der elektronischen Anmeldung
- Aufnahme der Bestimmung zum elektronischen Verkehr mit Behörden gemäss dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG)
- Festlegung der örtlichen Zuständigkeit für die Gelendmachung von Schlechtwetterentschädigung nur am Ort des Betriebes
- Zuständigkeit für die Beurteilung der Äquivalenz von Ausbildungszertifikaten für Beratende der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren

- Notwendige formelle und sprachliche Korrekturen (einheitliche Begriffe, geschlechtergerechte Sprache, Übersetzungsfehler etc.).

Vorlage 2: Neue ALV-Informationssystemeverordnung (ALV-IsV)

- Die aktuellen Verordnungen für die Informationssysteme der ALV (AVAM-, ASAL- und LAMDA-Verordnung) werden aufgehoben und ihr Inhalt in der neuen ALV-Informationssystemeverordnung (ALV-IsV) aufgenommen, welche auch die Grundlagen für die neuen Informationssysteme mit elektronischen Dienstleistungen (Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen und Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung) normiert. Die neue ALV-IsV regelt die allgemeinen und spezifischen Bestimmungen für jedes Informationssystem sowie in den Anhängen die jeweiligen Zugriffs- und Bearbeitungsrechte (Abruf und Bearbeiten) der verschiedenen Organe und Stellen für jedes Informationssystem separat.

Die vorgeschlagenen Anpassungen erweisen sich für die Umsetzung der AVIG-Teilrevision (Streichung der Pflicht zur Annahme oder Suche einer Zwischenbeschäftigung während des Bezugs von Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung sowie rasche Umsetzung der E-Government-Strategie) als notwendig und geben aus Sicht des Kantons Obwalden soweit keinen Anlass zu Beanstandungen. In diesem Sinne befürwortet der Kanton Obwalden die beiden unterbreiteten Vorlagen. Wir erlauben uns jedoch noch folgende Bemerkungen:

Zu Art. 18 Abs. 1 AVIV / 19 AVIV

Die geplante Änderung der AVIV soll gemäss Vorlage per 1. Juli 2021 in Kraft treten. Die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung bzw. zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung erfolgt im Kanton Obwalden gestützt auf die kantonale Gesetzgebung derzeit noch bei den Gemeindearbeitsämtern und nicht direkt beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV). Die Änderungen des AVIG sowie nunmehr der AVIV erfordern eine Gesetzesanpassung auf kantonaler Ebene. In diesem Sinne wäre es wünschenswert, wenn in der Bundesvorlage Übergangsfristen und -bestimmungen für die kantonalen Gesetzesanpassungen aufgenommen würden.

Zu Art. 19 Abs. 5 AVIV / Art. 21 AVIV

Die Vorlage sieht vor, dass die versicherte Person innerhalb eines Arbeitstages nach der Anmeldung über die Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen zu einem persönlichen Erstgespräch beim RAV eingeladen wird. Die Einhaltung dieser sportlichen Frist wäre für das RAV einerseits nur dann realistisch, wenn die versicherte Person sich auch direkt beim RAV anmelden kann, was derzeit im Kanton Obwalden (noch) nicht der Fall ist (siehe oben). Die Bestimmung berücksichtigt andererseits sodann nicht, dass kleinere RAV – wie etwa jenes im Kanton Obwalden und Nidwalden – in Zeiten branchenbedingter Hochsaison kaum in der Lage sein werden, dieser Forderung nachzukommen. In diesem Sinne erachten wir es als sinnvoll und angemessen, die erwähnte Frist auf 3 bis 5 Tage festzusetzen.

Zu Art. 22 Abs. 1 AVIV

Gemäss Vorlage muss das erste Beratungs- und Kontrollgespräch innerhalb von 15 Tagen nach der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung geführt werden. Die Bestimmung lässt nicht erkennen, ob es sich dabei um 15 Kalendertage oder 15 Arbeitstage handelt. Eine entsprechende Präzisierung zur Fristberechnung würde für Klarheit sorgen.

Zu Art. 119 Abs. 1 Bst. a AVIV

Die geplante Bestimmung knüpft für die örtliche Zuständigkeit der kantonalen Amtsstelle an den Ort an, an dem die versicherte Person die Kontrollpflicht erfüllt. Die Bestimmung enthält keine Angaben, wie es sich mit Wochenaufenthalten/innen verhält. Gemäss ALE-Praxis Juli 2020 steht Wochenaufenthalten/innen für die persönliche Meldung sowie für die Beratungs- und Kontrollgespräche wahl-

weise die zuständige Amtsstelle am Wohnort oder am Ort des Wochenaufenthalts zur Verfügung. Unseres Erachtens macht die Wahlfreiheit der stellensuchenden Person wenig Sinn, weshalb für die örtliche Zuständigkeit der kantonalen Amtsstelle auch bei Wochenaufenthalten/innen auf deren Wohnort abzustellen ist.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Daniel Wyler
Landstatthalter

Zustellung vorab per E-Mail an:

- tcjd@seco.admin.ch (Word- und PdF-Version)

Kopie:

- Kantonale Mitglieder des Eidgenössischen Parlaments
- Amt für Arbeit
- Arbeitslosenkasse Obwalden Nidwalden
- RAV Obwalden Nidwalden
- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Staatskanzlei

Kanton Schaffhausen
Volkswirtschaftsdepartement
Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 73 80
sekretariat.vd@ktsh.ch



Volkswirtschaftsdepartement

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herr Bundesrat Guy Parmelin

per E-Mail an:
tcjd@seco.admin.ch

Schaffhausen, 19. Oktober 2020

Teilrevision Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) und neue ALV-Informationssystemeverordnung (ALV-IsV); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 haben Sie uns den Entwurf in oben genannter Angelegenheit zur Stellungnahme unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Grundsätzlich sind die AVIV-Revision und die neue Verordnung ALV-IsV zu begrüßen. Die AVIV-Revision klärt Begrifflichkeiten und schafft administrative Erleichterung und die ALV-IsV schafft die Grundlage für die Umsetzung der E-Government-Strategie im Bereich der ALV (eALV).

Das Projekt eALV fokussiert auf die Digitalisierung der ALV-Prozesse. Bei deren strategischen Planung und Entwicklung ist eine noch engere Einbindung der Kantone angezeigt (optimale Benutzerführung und Reduktion des administrativen Aufwandes). Gerne nehmen wir im Detail wie folgt Stellung:

Teilrevision Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV)

Der Prozess der Anmeldung zur Arbeitslosenversicherung kann künftig schlanker erfolgen und die eigentliche Personalberatung durch den Wegfall der Anmeldegespräche früher einsetzen. Durch das eingeführte Prinzip der elektronischen Kommunikation wird der Umgang zwischen Stellensuchenden und RAV grundlegend verändert.

Es ist missverständlich, dass die sich anmeldende Person die «Versichertennummer der AHV» einreichen muss. In der Praxis muss es so sein, dass die Identität der versicherten Person festgestellt werden muss. Aufgrund der Identitätsüberprüfung (amtlicher Ausweis) übernimmt die zuständige Amtsstelle die ZAS-Daten (AHV) der versicherten Person. Diesen Grundsatz hat das SECO bereits vor Jahren respektive mit Weisung vom 6. April 2018 kommuniziert (Übernahme von amtlichen Daten und kein Einscannen weiterer Dokumente). Das Computersystem sollte bei der persönlichen Anmeldung nicht nur die AHV-Nr. abfragen, sondern auch die Möglichkeit bieten, Dokumente zum Herunterladen anzufügen. Eine solche Möglichkeit lässt in Zukunft wie gewünscht zu, die doppelte Einforderung von Dokumenten durch RAV und Arbeitslosenkasse (ALK) zu vermeiden. Es sollte darauf hingearbeitet werden, dass sämtliche relevanten Informationen über die Schnittstelle DMS AVAM / ASAL ausgetauscht werden.

Insbesondere (stark) saisonal geprägte RAV werden Schwierigkeiten haben, die Anmeldungen stets innerhalb eines Arbeitstages zu verarbeiten. Daher schlagen wir vor, die definierte Frist auf drei Arbeitstage zu erweitern. Unseres Erachtens ist es sinnvoller, lediglich die Bestätigung der Anmeldung (Registrierung) innert einer bestimmten Zeit vorzusehen.

Auch sollte künftig aufgrund der Möglichkeit der elektronischen Anmeldung und Technologie-neutralität der Beratungsgespräche zwischen dem 24. Dezember und 2. Januar ein Minimalbetrieb genügen (Erreichbarkeit).

Die Beschränkung der Zuständigkeit bei Schlechtwetterentschädigungen (SWE) auf den Ort des Betriebes verringert kaum Doppelspurigkeiten, da der Begriff Betrieb unscharf ist.

Weiter ist zu beachten, dass RAV auch Personalberater*innen (PB) einstellen, die im Besitz des HR-Fachausweises sind, jedoch mit anderer Vertiefungsrichtung abgeschlossen haben. Um den Aufwand des Anerkennungsverfahrens zu reduzieren, ist eine Präzisierung notwendig. Die Differenzierung zwischen Personen, die bei Stellenantritt als PB (RAV) bereits über den Fachausweis verfügen oder in Ausbildung sind und solchen, die mit der Ausbildung noch nicht begonnen haben, ist zielführend. Vor dem Hintergrund zunehmend schwieriger Berufskarrieren und der Tatsache, dass sich Menschen in einer dynamischen Wirtschaft stetig neu entwickeln müssen, wird die aktivierende Beratung bei der Arbeitsintegration an Bedeutung gewinnen. Das bringt neue Herausforderungen für Personen mit sich, die in diesem Arbeitsfeld

beratend tätig sind. Mehr Elastizität und Individualität im Angebot wäre deshalb angebracht (Gleichwertigkeitsprüfung).

Teilrevision Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV)

Generell sind die Präzisierungen, insbesondere Massnahmen zur Verhinderung von Diskriminierung in der Stellenausschreibung zu begrüßen.

Die Formulierung bei Art. 51 Abs. 1 AVV widerspricht partiell der elektronischen Anmeldung zur Arbeitsvermittlung und muss präzisiert bzw. Art. 19 Abs. 1 AVIV angeglichen werden.

Neue ALV-Informationssystemeverordnung (ALV-IsV)

Die Erweiterung der Datenquelle, die der Erstellung von Leistungsindikatoren und Messung von Resultaten dient, ist notwendig, um eine moderne und statistische Steuerung der Dienstleistungen der Verwaltung (öffentliche Arbeitsvermittlung) zu ermöglichen.

Die Rolle «öAV-Benutzende» bietet beinahe keine zusätzlichen Möglichkeiten im Vergleich zur Rolle «anonym». Dagegen bieten die Rollen «STES», «Arbeitgeber» und «pAV» wesentlich mehr Möglichkeiten. Um «eService-Plattformen und die Arbeitsvermittlung» fördern zu können, sollte die Rolle «öAV-Benutzende» erweitert werden. Dies müsste in einer Weise geschehen, dass konkrete Demonstrationen durchgeführt werden können.

Für einen effizienten Vollzug sollte künftig noch ein DMS (Dokumentenmanagementsystem) im Einsatz sein, damit erforderliche Informationen lediglich einmal gespeichert und von allen AVIG-Vollzugsstellen genutzt werden können.

Abschliessend halten wir fest, dass Schaffhausen, weitere betroffene Kantone und der Verband öffentlicher Arbeitslosenkassen der Schweiz (VAK) vergeblich eine gesetzliche Basis für den Zugang auf die erforderlichen ALV-Daten bei der Abwicklung der Auszahlung von kantonalen Leistungen (Arbeitslosenhilfe) gefordert haben. Wir verweisen auf unser Vernehmlassungsschreiben vom 29. Januar 2019. Anlässlich der parlamentarischen Debatte (Geschäft 19.035) wurde das SECO aufgefordert, die betroffenen Kantone (SH und ZG) bei der Suche nach einer Alternativlösung zu unterstützen. Diese Unterstützung hat bis dato leider nicht stattgefunden.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement
Der Vorsteher:



Ernst Landolt
Regierungsrat

Regierungsrat des Kantons Schwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung

elektronisch an: tcjd@seco.admin.ch

Schwyz, 13. Oktober 2020

Vernehmlassung zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) und ALV-Informationssystemeverordnung (ALV-IsV)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und ALV-Informationssystemeverordnung zur Vernehmlassung bis 22. Oktober 2020 unterbreitet. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Grundsätzlich wird die AVIV-Revision und die Schaffung der neuen Verordnung ALV-IsV begrüsst. Die AVIV-Revision klärt Begrifflichkeiten und schafft administrative Erleichterung. Die ALV-IsV setzt die Grundlage für die Umsetzung der E-Government-Strategie im Bereich der Arbeitslosenversicherung und führt die bisherigen einzelnen Verordnungen sinnvoll wie auch nützlich zusammen. Die Anwendbarkeit der Anhänge bedingt jedoch noch weiterer Regelungen.

Die Änderungen AVIV und die ALV-IsV wirken sich auf die internen juristischen Prozesse der Vollzugsorgane, insbesondere im Falle eines Rechtsstreits, und auf die Arbeit der Vollzugsorgane aus und bedingen dadurch Anpassungen der Arbeitsweisen der Vollzugsorgane. Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) müssen beispielsweise die internen Prozesse und Weisungen anpassen. In punktuellen Bereichen finden Verbesserungen respektive Vereinfachungen der Abläufe statt. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass notwendige vollzugsnahe Verbesserungen der Prozesse schnell und ohne weitere gesetzlichen Anpassungen realisiert werden können, beispielsweise im Hinblick auf die Registrierung bei den zuständigen Ämtern.

1. Änderungen AVIV

Die Änderungen AVIV werden grundsätzlich begrüsst. Der Prozess der Anmeldung zur Arbeitslosenversicherung kann nun schlanker erfolgen. Durch den Wegfall der Anmeldegespräche kann die eigentliche Personalberatung früher einsetzen. Mit der Einführung des Prinzips der elektronischen Kommunikation wird der Umgang zwischen Stellensuchenden und RAV grundlegend verändert. So werden E-Mails als Mittel des Austauschs sowie Telefoninterviews und Videokonferenzen ermöglicht. Dies hat technische («agile» Strukturen), finanzielle (Kosten für IT-Ausstattung) und rechtliche (insbesondere in Bezug auf den Datenschutz) Folgen, aber auch Folgen in den Bereichen Kontrolle (Festlegung neuer Kontrollstandards) und Ausbildung (für RAV-Beratende wie auch für Stellensuchende).

1.1 Beratung und Kontrolle

Es ist missverständlich, dass die Person die «Versichertennummer der AHV» einreichen muss. In der Praxis muss es so sein, dass die Identität der versicherten Person festgestellt werden muss (Art. 22 Abs. 2 und Erläuternder Bericht, S. 6 zu Art. 19 Abs. 5 und S. 8 zu Art. 22 Abs. 2). Aufgrund der Identitätsüberprüfung (amtlicher Ausweis) übernimmt die zuständige Amtsstelle die ZAS-(AHV) Daten der versicherten Person. Diesen Grundsatz hat das Seco bereits vor Jahren kommuniziert (Übernahme von amtlichen Daten und kein Einscannen von weiteren Dokumenten).

Das eingerichtete Computersystem muss bei der persönlichen Anmeldung zur Vermittlung nicht nur die AHV-Nummer des Versicherten abfragen, sondern es muss auch die Möglichkeit bieten, Dokumente zum Herunterladen anzufügen. Mit einer solchen Möglichkeit liesse sich in Zukunft die doppelte Anforderung von Dokumenten durch die RAV und die Arbeitslosenkasse vermeiden. Ferner werden stark saisonal geprägte RAV kaum die Möglichkeit haben, die Anmeldungen in der Hochsaison innert eines Tages zu verarbeiten. Deshalb schlagen wir vor, die im Art. 19 Abs. 5 AVIV definierte Frist «innerhalb eines Arbeitstages» auf maximal drei oder fünf Arbeitstage zu erweitern. Im Rahmen der Verordnung erachten wir es als sinnvoller, lediglich die Bestätigung der Anmeldung bzw. Registrierung innert einer bestimmten Zeit vorzusehen.

1.2 Kantonale Amtsstellen

Die Beschränkung der Zuständigkeit der Behörden im Rahmen der Schlechtwetterentschädigung (SWE) auf den Ort des Betriebs ist nicht einsichtig respektive verringert kaum «Doppelspurigkeiten», da der Begriff «Betrieb» nicht präzise ist. Möglich bleibt die Zuständigkeit am Firmensitz (ebenfalls «Betrieb») und am Ort der Tätigkeit. Diese Änderung der Zuständigkeitsregel hat zur Folge, dass die Möglichkeit der Kantone geschwächt wird, die SWE-Ansprüche wirksam zu kontrollieren. Es besteht daher die Gefahr, dass Missbräuche schwieriger aufzudecken sind und somit zunehmen. In der Tat ist die Frage des schlechten Wetters in erster Linie eine lokale Angelegenheit. Gegenwärtig brauchen die Kantone nur die Wetterbedingungen auf ihrem eigenen Gebiet zu kennen. Sollte der Standort respektive der Sitz des Unternehmens ausschlaggebend werden, müssten die Kantone über Baustellen in der ganzen Schweiz entscheiden. Darüber hinaus könnte sich möglicherweise ein Problem hinsichtlich der Kompetenz ergeben, über Anträge von Niederlassungen von Unternehmen zu entscheiden, die in verschiedenen Kantonen tätig sind.

Zudem ist zu beachten, dass die RAV häufig Personen einstellen, die bereits im Besitz des Fachausweises HR-Fachfrau/-mann sind, aber mit einer anderen Vertiefungsrichtung abgeschlossen haben. Um den Aufwand des Anerkennungsverfahrens zu reduzieren, ist eine Präzisierung notwendig. Deshalb befürworten wir, zwischen Personen, die bei Stellenantritt als Personalberater/-in bereits über den Fachausweis verfügen oder bereits in Ausbildung sind, und solchen, die mit der Ausbildung noch nicht begonnen haben, zu differenzieren.

2. Änderungen AVG und AVV

Generell sind Präzisierungen von AVG und AVV, insbesondere die Massnahmen zur Verhinderung von Diskriminierung in der Stellenausschreibung, zu begrüßen. Es wäre wünschenswert, in diesem Rahmen für den Fall von wiederholten Pflichtverletzungen die Abmeldung von der Arbeitsvermittlung vorzusehen.

Die Formulierung in Art. 51 Abs. 1 AVV widerspricht partiell der elektronischen Anmeldung zur Arbeitsvermittlung («Persönlich zur Anmeldung vorgestellt»). In Art. 19 Abs. 1 AVIV wird festgehalten, dass die Anmeldung auch über die Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen erfolgen kann. Diese Formulierung in Art. 51 Abs. 1 AVV muss präzisiert und Art. 19 Abs. 1 AVIV angeglichen werden. Wir schlagen vor, den Passus «zur Anmeldung vorgestellt haben» durch «über die Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen oder durch persönliches Erscheinen bei der zuständigen Amtsstelle angemeldet haben und deren Identität überprüft worden ist» zu ersetzen.

Das persönliche Erstgespräch ist notwendig, um im Rahmen der Entwicklung der Unterstützungsstrategie eine grundlegende Verbindung zwischen Personalberatenden und Stellensuchenden herzustellen. Ohne diesen minimalen Kontakt von Angesicht zu Angesicht verliere die weitere Unterstützung und Beratung ihre ganze Bedeutung.

3. Änderungen ALV-IsV

Die Erweiterung der Datenquelle, die der Erstellung von Leistungsindikatoren und der Messung von Resultaten dient, ist im Allgemeinen zu begrüßen. Die Änderungen sind notwendig, um eine moderne und ergebnisorientierte Steuerung der Dienstleistungen der Verwaltung zu ermöglichen. Insbesondere Art. 6 ALV-IsV erlaubt, dass die Daten für eine effektive strategische und operative Steuerung bis hin auf die Ebene der einzelnen Mitarbeiter erfasst werden. Jedoch muss bei der Erweiterung der Daten und Kennzahlen die bereits vorhandene und weiterhin markante Zunahme der Dateneingabe, die von den Mitarbeitenden an der Basis (Personalberatenden, Administration usw.) verlangt wird, berücksichtigt werden. Das Ziel muss ein Abbau des administrativen Aufwands sein.

Generell sollte weiter dem Umstand Rechnung getragen werden, dass gerade in Corona-Krisenzeiten Funktionen und Aufgaben schnell wechseln können und Zugriffsrechte entsprechend schnell respektive flexibel vergeben werden müssen. Deswegen ist es zur Erledigung der Vollzugsaufgaben bedeutsam, dass die Sicherheitseinstellungen in den Datensystemen (AVAM, ASAL, DMS, Microstrategy) nicht auf den eigenen Kanton beschränkt werden.

3.1 Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung

Für den Vollzug erachten wir es als notwendig, dass nur ein DMS im Einsatz ist, damit allfällige Informationen nur einmal gespeichert, aber von allen AVIG-Vollzugstellen genutzt werden können. Daher ist anzustreben, dass ein Datenaustausch zwischen den Datensammlungen des Bundes und den Kantonen elektronisch erfolgt. Die Ausweitung auf weitere Partner, beispielsweise die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) könnte sinnvoll sein.

3.2 Daten, Zugriffs- und Bearbeitungsrechte auf das Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung

Einerseits ist eine Beschränkung der Zugriffsrechte auf wenige Personen zu begrüßen. Andererseits sollten direkte Vorgesetzte (z.B. RAV-Leitende) die Möglichkeit haben, beispielsweise einfache Mutationen wie Beschäftigungsgrade selbst vorzunehmen. Dies sollte möglich sein, ohne dass viele Administrationsrollen vergeben werden müssen.

Die automatische Zuteilung der Funktion zu den einzelnen Rollen bzw. Benutzungsrechten ist darüber hinaus kritisch zu hinterfragen oder allenfalls deutlich restriktiver auszugestalten. Insbesondere die Rolle «AMM – Freigeben» stellt ein erhebliches Finanzrisiko dar und sollte nur an wenige Personen erteilt werden.

3.3 Plattform für elektronische Dienstleistungen und Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung

Die Rolle «öVA-Benutzende» bietet fast keine zusätzlichen Möglichkeiten im Vergleich zur Rolle «Anonym». Dagegen bieten die Rollen «STES», «Arbeitgeber» und «pAV» wesentlich mehr Möglichkeiten. Um die «e-Service-Plattformen und die Arbeitsvermittlung» fördern zu können, sollte die Rolle der «öVA-Benutzende» erweitert werden. Dies sollte in einer Weise geschehen, dass konkrete Demonstrationen durchgeführt werden können.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

i. V. 

Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann





Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

SECO-TC			
20. OKT. 2020			
CHEF		TCJD	
TC		TCMI	
TCFC		TCRD	
TCIT		TCQL	
Sachbearbeiter:			

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Arbeitsmarkt-/Arbeitslosen-
versicherung
Holzikofenweg 36
3003 Bern

19. Oktober 2020

Vernehmlassung zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und ALV-Informationssystemverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, hat mit Schreiben vom 1. Juli 2020 die Kantone zur Vernehmlassung zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und ALV-Informationssystemverordnung eingeladen. Wir nehmen dazu gerne Stellung.

Das eidgenössische Parlament hat am 19. Juni 2020 eine Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) verabschiedet. Als Folge ist die dazugehörige Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) anzupassen. Wir begrüßen die vorgeschlagene Revision der AVIV. Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir keine Anmerkungen.

Ebenso begrüßen wir die neu geschaffene ALV-Informationssystemverordnung. Diese Verordnung regelt den Betrieb und die Benützung der Informationssysteme der Arbeitslosenversicherung. Im Anhang werden die Funktionen, Rollen und Zugriffsrechte der Benutzer festgelegt. Insgesamt dient sie der Verbesserung der Informationssicherheit und schafft Transparenz. Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir keine Anmerkungen.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES


Brigit Wyss
Frau Landammann


Andreas Eng
Staatsschreiber

SECO	
20. Okt. 2020	
gesamt OA	dm cgs



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 22. Oktober 2020

Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und ALV-Informationssystemverordnung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 laden Sie uns zur Vernehmlassung über die Teilrevision der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung (SR 837.02; abgekürzt AVIV) sowie zur neuen Verordnung für die von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung betriebenen Informationssysteme (ALV-IsV) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Grundsätzlich werden die vorgenommenen Änderungen und Neuerungen begrüsst. Die AVIV-Revision klärt Begrifflichkeiten und sorgt für administrative Erleichterung. Die ALV-IsV ihrerseits schafft die Grundlage für die Umsetzung der E-Government-Strategie im Bereich der Arbeitslosenversicherung und führt die bestehenden einzelnen eidgenössischen Verordnungen (Verordnung über das Informationssystem für die Auszahlung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung [SR 837.063.1; abgekürzt ASAL], Verordnung über das Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik [SR 823.114; abgekürzt AVAM], Verordnung über das Informationssystem für die Analyse von Arbeitsmarktdaten [SR 837.063.2; abgekürzt Lamda]) in nützlicher Weise zusammen. Die Anwendbarkeit der Anhänge bedarf jedoch noch weiterer Regelungen.

Die Änderungen der AVIV und die Schaffung der ALV-IsV wirken sich auf die internen juristischen Prozesse der Vollzugsorgane, insbesondere im Fall eines Rechtsstreits, sowie auf die Arbeit der Vollzugsorgane aus. Entsprechend müssen Anpassungen an den Arbeitsweisen der Vollzugsorgane vorgenommen werden. Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) etwa müssen die internen Prozesse und Weisungen überarbeiten. Punktuell kommt es zu Verbesserungen bzw. Vereinfachungen der Abläufe. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass notwendige vollzugsnahe Verbesserungen schnell und ohne weitere gesetzlichen Anpassungen realisiert werden können. Dies gilt etwa für Prozesse im Hinblick auf die Registrierung bei den zuständigen Ämtern.



Änderungen AVIV

Der Prozess der Anmeldung zur Arbeitslosenversicherung kann als Folge der Änderungen schlanker erfolgen. Zudem wird durch den Wegfall der Anmeldegespräche die eigentliche Personalberatung früher einsetzen. Durch die Einführung des Prinzips der elektronischen Kommunikation wird der Umgang zwischen Stellensuchenden und RAV grundlegend verändert. So werden E-Mail als Mittel des Austauschs, Telefoninterviews und Videokonferenzen ermöglicht und wahrscheinlich in naher Zukunft zur Norm werden. Dies hat technische («agile» Strukturen), finanzielle (Kosten für IT-Ausstattung) und rechtliche (Datenschutz) Folgen sowie Konsequenzen in den Bereichen Kontrolle (Festlegung neuer Kontrollstandards) und Ausbildung (für RAV-Beratende wie auch für Stellensuchende).

Beratung und Kontrolle

Es ist missverständlich, dass die Person die «Versichertennummer der AHV» einreichen muss. In der Praxis muss es so sein, dass die Identität der versicherten Person festgestellt werden muss (Art. 22 Abs. 2 AVIV und Erläuternder Bericht, S. 6 zu Art. 19 Abs. 5 AVIV und S. 8 zu Art. 22 Abs. 2 AVIV). Aufgrund der Identitätsüberprüfung (amtlicher Ausweis) übernimmt die zuständige Amtsstelle die AHV-Daten der versicherten Person. Diesen Grundsatz hat das Staatssekretariat für Wirtschaft bereits vor Jahren kommuniziert (Übernahme von amtlichen Daten und kein Einscannen von weiteren Dokumenten).

Das eingerichtete Computersystem muss bei der persönlichen Anmeldung zur Vermittlung nicht nur bei der Anmeldung die AHV-Nummer der oder des Versicherten abfragen, sondern auch die Möglichkeit bieten, Dokumente zum Herunterladen anzufügen. Eine solche Möglichkeit lässt in Zukunft zu, die doppelte Anforderung von Dokumenten durch die RAV und die Arbeitslosenkasse zu vermeiden.

Ferner werden stark saisonal geprägte RAV kaum die Möglichkeit haben, die Anmeldungen in der Hochsaison innert eines Tages zu verarbeiten. Deshalb schlagen wir vor, die im Art. 19 Abs. 5 AVIV definierte Frist «innerhalb eines Arbeitstages» auf drei oder fünf Arbeitstage zu erweitern. Im Rahmen der Verordnung erachten wir es als sinnvoller, lediglich die Bestätigung der Anmeldung bzw. Registrierung innert einer bestimmten Zeit vorzusehen.

Kantonale Amtsstellen

Die Beschränkung der Zuständigkeit im Rahmen der Schlechtwetterentschädigung auf den Ort des Betriebs ist nicht einsichtig. Doppelspurigkeiten werden so kaum verringert, da der Begriff «Betrieb» unscharf ist. Möglich bleibt das Einreichen am Firmensitz (ebenefalls «Betrieb») und am Ort der Tätigkeit. Diese Änderung der Zuständigkeitsregel hat zur Folge, dass die Kantone in ihren Fähigkeiten geschwächt werden, die Schlechtwetterentschädigungsansprüche wirksam zu kontrollieren. Es besteht daher die Gefahr, dass Missbräuche schwieriger aufzudecken sind und diese dadurch zunehmen. In der Tat ist die Frage des schlechten Wetters in erster Linie eine lokale Angelegenheit. Gegenwärtig brauchen die Kantone nur die Wetterbedingungen auf ihrem eigenen Territorium zu kennen. Sollte der Standort des Unternehmens ausschlaggebend werden, müssten die Kantone über Baustellen in der ganzen Schweiz entscheiden. Darüber hinaus könnte sich möglicherweise ein Problem hinsichtlich der Kompetenz ergeben, über Anträge von Niederlassungen von Unternehmen zu entscheiden, die in verschiedenen Kantonen tätig sind.



Zudem ist zu beachten, dass die RAV häufig Personen einstellen, die bereits im Besitz des Fachausweises HR-Fachfrau/-mann sind, diese Abschlüsse jedoch nicht selten eine andere Vertiefungsrichtung aufweisen. Um den Aufwand des Anerkennungsverfahrens zu reduzieren, ist eine Präzisierung notwendig. Deshalb befürworten wir, zwischen Personen zu differenzieren, die bei Stellenantritt als Personalberaterin oder -berater bereits über den Fachausweis verfügen oder bereits in Ausbildung sind und solchen, die mit der Ausbildung noch nicht begonnen haben.

Änderungen AVG und AVV

Generell sind Präzisierungen im Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (SR 823.11; abgekürzt AVG) und in der eidgenössischen Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (SR 823.111; abgekürzt AVV), insbesondere die Massnahmen zur Verhinderung von Diskriminierung in der Stellenausschreibung, zu begrüßen. Es wäre zudem wünschenswert, in diesem Rahmen für den Fall von wiederholten Pflichtverletzungen die Abmeldung von der Arbeitsvermittlung vorzusehen.

Die Formulierung in Art. 51 Abs. 1 AVV widerspricht partiell der elektronischen Anmeldung zur Arbeitsvermittlung («persönlich zur Anmeldung vorgestellt»). In Art. 19 Abs. 1 AVIV wird festgehalten, dass die Anmeldung auch über die Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen erfolgen kann. Diese Formulierung in Art. 51 Abs. 1 AVV muss präzisiert und Art. 19 Abs. 1 AVIV angeglichen werden. Wir schlagen vor, den Passus «zur Anmeldung vorgestellt haben» durch «über die Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen oder durch persönliches Erscheinen bei der zuständigen Amtsstelle angemeldet haben und deren Identität überprüft worden ist» zu ersetzen.

Das persönliche Erstgespräch ist notwendig, um im Rahmen der Entwicklung der Unterstützungsstrategie eine grundlegende Verbindung zwischen Personalberatenden und Stellensuchenden herzustellen. Ohne diesen minimalen Kontakt von Angesicht zu Angesicht verlöre die weitere Unterstützung und Beratung wesentlich an Bedeutung.

Änderungen ALV-IsV

Die Erweiterung der Datenquelle, die der Erstellung von Leistungsindikatoren und der Messung von Resultaten dient, ist im Allgemeinen zu begrüßen. Die Änderungen sind notwendig, um eine moderne und statistische Steuerung der Dienstleistungen der Verwaltung zu ermöglichen. Insbesondere Art. 6 ALV-IsV erlaubt, dass die Daten für eine effektive strategische und operative Steuerung bis hin auf die Ebene der einzelnen Mitarbeitenden erfasst werden. Jedoch muss bei der Erweiterung der Daten und Kennzahlen die bereits vorhandene und weiterhin markante Zunahme der Dateneingabe, die von den Mitarbeitenden an der Basis (Personalberatenden, Administration usw.) verlangt wird, berücksichtigt werden. Das Ziel sollte ein Abbau des administrativen Aufwands sein.

Generell sollte zudem dem Umstand Rechnung getragen werden, dass gerade in Corona-Krisenzeiten Funktionen und Aufgaben schnell wechseln können und Zugriffsrechte entsprechend schnell bzw. flexibel vergeben werden müssen. Deswegen ist es zur Erledigung der Vollzugsaufgaben bedeutsam, dass die Sicherheitseinstellungen in den Daten-systemen (AVAM, ASAL, Dokumenten-Management-System [DMS], Microstrategy) nicht auf den eigenen Kanton beschränkt werden.



Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung

Für den Vollzug erachten wir es als notwendig, dass nur ein DMS im Einsatz ist, damit allfällige Informationen nur einmal gespeichert, aber von allen AVIG-Vollzugstellen genutzt werden können. Daher ist anzustreben, dass ein Datenaustausch zwischen der Datensammlung des Bundes und den Kantonen elektronisch erfolgt. Die Ausweitung auf weitere Partner (Interinstitutionelle Zusammenarbeit [IIZ]) könnte auch sinnvoll sein.

Daten, Zugriffs- und Bearbeitungsrechte auf das Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung

Einerseits ist eine Beschränkung der Zugriffsrechte auf wenige Personen zu begrüssen. Andererseits sollten direkte Vorgesetzte (z.B. RAV-Leitende) die Möglichkeit haben, z.B. einfache Mutationen wie Beschäftigungsgrade selbst vorzunehmen. Dies sollte möglich sein, ohne dass viele Administrations-Rollen vergeben werden müssen.

Die automatische Zuteilung der Funktion zu den einzelnen Rollen, bzw. Benutzungsrechten ist darüber hinaus kritisch zu hinterfragen oder allenfalls deutlich restriktiver auszugestalten. Insbesondere die Rolle «AMM-Freigeben» stellt ein erhebliches Finanzrisiko dar und sollte nur an wenige Personen erteilt werden.

Plattform für elektronische Dienstleistungen und Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung

Um die «e-Service-Plattformen und die Arbeitsvermittlung» fördern zu können, sollte die Rolle der «öVA-Benutzende» erweitert werden. Dies sollte in einer Weise geschehen, dass konkrete Demonstrationen durchgeführt werden können. Die Rolle «öVA-Benutzende» bietet in der vorgeschlagenen Fassung fast keine zusätzlichen Möglichkeiten im Vergleich zur Rolle «Anonym». Dagegen bieten die Rollen «STES», «Arbeitgeber» und «pAV» wesentlich mehr Möglichkeiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Bruno Damann
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
tcjd@seco.admin.ch

5094

fr

0

7 ottobre 2020

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Spettabile
Dipartimento federale dell'economia,
della formazione e della ricerca DEFR
3003 Berna

Invio per posta elettronica:
tcjd@seco.admin.ch

Procedura di consultazione – Modifica dell'Ordinanza sull'assicurazione contro la disoccupazione e dell'Ordinanza sui sistemi d'informazione (OADI – OSI)

Gentili Signore, egregi Signori,

vi ringraziamo per l'invito a prendere posizione in merito alla consultazione in oggetto.
Di seguito formuliamo le nostre osservazioni.

Progetto 1 - Modifica dell'ordinanza sull'assicurazione contro la disoccupazione

In linea generale, le modifiche previste sono facilmente integrabili nei processi attuali del servizio pubblico di collocamento e non comportano interventi radicali.

Riteniamo molto positiva l'implementazione di una base legale per favorire la valorizzazione degli strumenti telematici, il cui uso è destinato ad estendersi con sempre maggiore densità. Tale evoluzione costituisce un notevole vantaggio sia per le persone in cerca d'impiego, sia per il servizio pubblico di collocamento.

Nel merito del progetto, si rileva quanto segue:

- *Annuncio, informazione sui diritti e sugli obblighi, consulenza e controllo*

La novità di maggior rilievo è data dalla rinuncia all'attestazione di domicilio a favore della verifica dei dati relativi al domicilio degli assicurati tramite consultazione del registro cantonale degli abitanti, ad opera del servizio pubblico di collocamento (abrogazione della lett. b dell'attuale art. 20 cpv. 1). L'annuncio al Comune non sarà peraltro più possibile (abrogazione della lett. a del precitato disposto). Avendo gli Uffici regionali di

collocamento già accesso al precitato registro, la modifica sarà attuabile con estrema facilità, anche se creerà un maggior aggravio nella fase di presa a carico degli utenti. Va inoltre segnalato che i dati presenti nel registro cantonale degli abitanti non risultano sempre aggiornati e accade, con una certa frequenza, che siano gli Uffici regionali di collocamento a segnalare alle autorità comunali un cambiamento di domicilio in corso (comprese le partenze all'estero).

Per quanto riguarda la procedura di iscrizione, la modifica più sostanziale è costituita dal nuovo tenore dell'art. 22 cpv. 2, il quale stabilisce che durante il primo colloquio di consulenza l'assicurato deve presentare la prova delle ricerche di lavoro e le altre informazioni richieste dal servizio competente. Sinora, era prassi che gli assicurati presentassero la documentazione richiesta immediatamente dopo l'annuncio all'URC. In questo modo, i consulenti del personale avevano la possibilità di visionare il dossier e di preparare il colloquio. Il nuovo approccio non ci convince, ritenuto che allunga i tempi della valutazione del dossier e, per questo, si trova in contraddizione con il principio della rapidità del reinserimento nel mercato del lavoro.

▪ *Formazione del personale addetto al servizio pubblico di collocamento*

Stante il nuovo tenore dell'art. 119b cpv. 1 le persone incaricate del servizio pubblico di collocamento devono, entro cinque anni dalla loro entrata in funzione, acquisire il titolo di «*Specialista in risorse umane con attestato professionale federale, opzione Servizi pubblici di collocamento e consulenza al personale*» oppure possedere un'esperienza professionale o una formazione ritenute equivalenti dall'Ufficio di compensazione dell'assicurazione contro la disoccupazione. A causa del mercato ridotto, sinora, nel Cantone Ticino sono stati offerti esclusivamente corsi per la preparazione all'esame di «*Specialista in risorse umane con attestato professionale federale*» con l'opzione «*Gestione del personale nell'azienda*». Al riguardo, appare fondamentale che tale titolo sia da ritenersi equivalente almeno per il personale già in carica al momento dell'entrata in vigore dell'ordinanza.

Progetto 2 - Ordinanza sui sistemi d'informazione gestiti dall'ufficio di compensazione dell'assicurazione contro la disoccupazione (OSI-AD)

Il Cantone Ticino è favorevole al raggruppamento delle tre ordinanze attualmente in vigore in un'unica base legale, nella quale sono contemplate anche le piattaforme online (nuova Sezione 5).

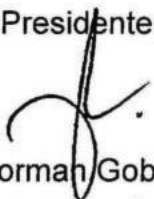
Accogliamo inoltre favorevolmente il nuovo art. 5 «Esportazione dei dati nei sistemi d'informazione degli organi d'esecuzione».

Per quanto concerne i diritti di accesso al sistema d'informazione per il collocamento pubblico, definiti nell'allegato 2 (art. 11), segnaliamo che i ruoli proposti non sono esaustivi. Ad esempio, manca un ruolo specifico per l'esecuzione del controllo dell'obbligo di annuncio da parte di un'autorità cantonale, che non sia un organo d'esecuzione dell'assicurazione contro la disoccupazione (tale possibilità è prevista dall'art. 35 cpv. 3 n. 5 della legge sul collocamento, in combinazione con la legge federale sulla partecipazione ai costi dei Cantoni per il controllo dell'obbligo di annunciare i posti vacanti, LPCA, e la relativa ordinanza, segnatamente dall'art. 5 cpv. 3 OPCA).

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate gradire, gentili Signore ed egregi Signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Norman Gobbi

Il Cancelliere:



Arnoldo Coduri

Copia per conoscenza a:

- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch);
- Sezione del lavoro (dfe-sdl@ti.ch);
- Istituto delle assicurazioni sociali (ias@ias.ti.ch);
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in Internet.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Herr Guy Parmelin
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 20. Oktober 2020

Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und ALV-Informationssystemeverordnung

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV; SR 837.02) und zum Erlass der Verordnung für die von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung betriebenen Informationssysteme (ALV-Informationssystemeverordnung, ALV-IsV).

Wir unterstützen grundsätzlich die eingeschlagene Strategie und begrüssen die Lösungsansätze.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 119 Abs. 1 lit. c AVIV

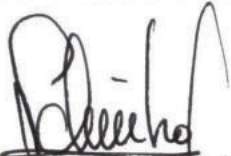
Wir beantragen, dass die Schlechtwetterentschädigung auch künftig in dem Kanton zu beantragen ist, in dem die Tätigkeit, die aufgrund der Witterungsverhältnisse verschoben werden musste, hätte stattfinden sollen.

Bisher musste ein Betrieb den Antrag für Schlechtwetterentschädigung im Kanton des Arbeitsorts einreichen. Künftig soll die Schlechtwetterentschädigung nur noch im Sitzkanton der Unternehmung beantragt werden können. Für die Prüfung eines Gesuchs um Schlechtwetterentschädigung sind die Wetterverhältnisse am Einsatzort zum Einsatzzeitpunkt entscheidend. Die zuständige Behörde muss deshalb über die Wetterdaten verfügen. Es bedeutet einen grossen zusätzlichen Aufwand, diese für Orte ausserhalb des eigenen Kantons in Erfahrung zu bringen.

2/2

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber

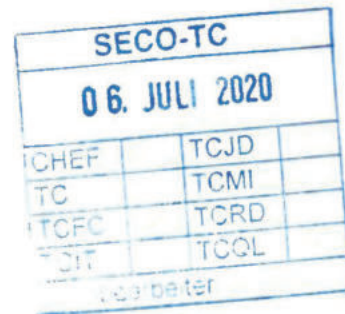
RS



Signatur-Nr. LA.5788

Laufnummer LA.2020-0503

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung
TCQL Querschnittleistungen
Holzikofenweg 36
3003 Bern



Altdorf, 2. Juli 2020

Wir bestätigen, dass Ihre Eingabe

vom : 2. Juli 2020

betreffend : Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und ALV-Informationssystemeverordnung; Vernehmlassung

beim Regierungsrat eingegangen ist und im Rahmen des Organisationsrechts
Zur Prüfung und Antragstellung

an folgende Direktion / Behörde / Amtsstelle überwiesen worden ist:
Volkswirtschaftsdirektion

Freundliche Grüsse

Der Kanzleidirektor:



An Herrn Bundesrat
Guy Parmelin
Vorsteher des Eidg. Departements für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Elektronische Zustelladresse: tcjd@seco.admin.ch

Altdorf, 22. Oktober 2020 / uc

Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und ALV-Informationssystemeverordnung, Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 unterbreiten Sie uns die «Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) und ALV-Informationssystemeverordnung» (ALV-IsV) zur Vernehmlassung. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Wir begrüssen die AVIV-Revision und die Schaffung der neuen Verordnung ALV-IsV. Die AVIV-Revision klärt Begrifflichkeiten und schafft administrative Erleichterung. Die ALV-IsV schafft die Grundlage für die Umsetzung der E-Government-Strategie im Bereich der Arbeitslosenversicherung und führt die bisherigen einzelnen Verordnungen (ASAL, AVAM, Lamda) sinnvoll wie auch nützlich zusammen.

Wir verweisen auf die Stellungnahme des VSAA vom 25. September 2020, welche wir grundsätzlich unterstützen. Drei Punkte sind uns als Vollzugsorgan besonders wichtig und diese möchten wir speziell hervorheben:

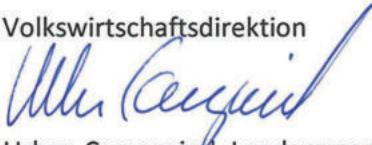
1. Stark saisonal geprägte RAV haben kaum die Möglichkeit, die Anmeldungen in der Hochsaison innert eines Tages zu verarbeiten. Deshalb schlagen wir vor, die im Art. 19 Abs. 5 AVIV definierte Frist «innerhalb eines Arbeitstages» auf drei oder fünf Arbeitstage zu erweitern. Im Rahmen der Verordnung erachten wir es als sinnvoller, lediglich die Bestätigung der Anmeldung bzw. Registrierung innert einer bestimmten Zeit vorzusehen.

2. Für den Vollzug erachten wir es als notwendig, dass nur ein DMS (Dokumenten – Management – System) im Einsatz ist, damit allfällige Informationen nur einmal gespeichert, aber von allen AVIG-Vollzugstellen genutzt werden können. Daher ist anzustreben, dass ein Datenaustausch zwischen den Datensammlungen des Bundes und den Kantonen elektronisch erfolgt. Eine Ausweitung auf die IIZ Partner (Zugriffsrechte/Sichtungsrechte) könnte sinnvoll sein.
3. Die Geltendmachung der Schlechtwetterentschädigung soll sich nach dem Ort des Ereignisses richten. Wir beantragen deshalb eine Änderung des Artikel 119 Absatz 1a.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie für die Berücksichtigung unserer Position.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdirektion



Urban Camenzind, Landammann

Elektronische Kopie an: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO; Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung; TCQL Querschnittleistungen, Holzikofenweg 36; 3003 Bern (tcjd@seco.admin.ch)

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche DEFR
Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Palais fédéral ouest
3003 Berne

SECO	
12 Okt. 2020	
vorregistriert OAGSdm	fan

Lausanne, le 7 octobre 2020

Révision partielle de l'ordonnance sur l'assurance-chômage (OACI) et nouvelle ordonnance sur les systèmes d'information AC (OSI-AC)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a pris connaissance des projets de révision partielle de l'ordonnance sur l'assurance-chômage (OACI) ainsi que de la nouvelle ordonnance sur les systèmes d'information AC (OSI-AC) et il vous remercie de l'avoir consulté. Après avoir sollicité l'avis des organes cantonaux et des milieux concernés, il a l'avantage de se prononcer comme suit sur les projets mis en consultation.

De manière générale, avant de se déterminer spécifiquement sur chacun des textes proposés, il tient à saluer le projet de révision dont l'objectif principal est d'adapter les dispositions actuelles à l'évolution conjoncturelle et technologique de notre société, tout en simplifiant les démarches administratives des personnes assurées.

1. Modifications de l'OACI

En premier lieu, le Conseil d'Etat accueille favorablement l'introduction du principe de communication électronique avec les administrés et le développement de la cyberadministration. Néanmoins, dans la mesure où ces réformes vont modifier profondément la prise en charge des demandeurs d'emploi, il convient de relever plus particulièrement les points d'attention suivants :

- dans la mesure où ces dispositions permettront désormais des échanges accrus via une messagerie non cryptée, il faudra veiller à ce que les données soient suffisamment protégées ;
- la cyberadministration ne pourra se développer pleinement sans être accompagnée par des mesures techniques permettant l'authentification de l'identité numérique des administrés ;
- des moyens adéquats devront être alloués aux cantons afin de former le personnel des ORP et les personnes demandeuses d'emploi à ces nouveaux modes de communication.

En second lieu, la gestion des demandes d'indemnités en cas d'intempéries étant avant tout une affaire locale, le Conseil d'Etat n'est pas favorable à la modification de la règle de compétence relative à ces demandes. En effet, la révision prévoit que la compétence pour statuer sur ces demandes serait désormais attribuée à l'autorité cantonale du lieu

de l'entreprise, et non plus du lieu de travail (chantier notamment) comme c'est le cas actuellement. Or, dès lors qu'une autorité cantonale serait amenée à statuer sur une demande relative à un lieu de travail se trouvant sur un autre canton, il est à craindre que sa capacité de contrôler efficacement le bien-fondé des demandes d'indemnisation soit fortement affaiblie et qu'en conséquence, il y ait un risque d'abus accru. Au demeurant, cette modification n'apporte aucune simplification administrative que les entreprises notamment appellent de leurs vœux.

Enfin, d'un point de vue purement formel, si les nouvelles dispositions de l'OACI ont judicieusement intégré, dans le texte allemand, une formulation non sexiste, il serait également bienvenu qu'il en soit de même pour la version française.

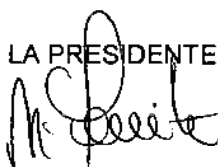
2. Nouvelle ordonnance OSI-AC

Tout en approuvant la reprise et la réunion dans un seul et même document des trois ordonnances actuelles relatives aux systèmes d'information, le Conseil d'Etat déplore toutefois que cette nouvelle ordonnance ne soit pas plus ambitieuse. Il est en effet regrettable que ce texte n'explicite pas plus clairement les droits et devoirs propres à chaque utilisateur ainsi que le type de données qu'il est possible d'exploiter et sous quelles conditions. Par ailleurs, l'annexe 3 réglant l'étendue des droits d'accès et de traitement aux plateformes d'accès aux services en ligne et du service public de l'emploi devrait offrir aux collaborateurs des ORP un accès plus étendu leur permettant notamment d'effectuer des formations sur ces plateformes, d'y assister les demandeurs d'emploi dans leurs démarches ou encore d'en faire la promotion.

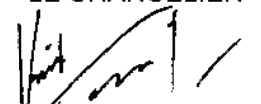
Réitérant ses remerciements de l'avoir associé à cette consultation, le Conseil d'Etat vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de sa haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE


Nuria Gorrite

LE CHANCELIER


Vincent Grandjean

Copies

- OAE
- SG-DEIS
- SDE



Conseil d'Etat
Staatsrat
CP 478, 1951 Sion

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



2020.04265

SECO-TC			
15. OKT. 2020			
CHEF		TCJD	
TC		TCMI	
TCFC		TCRD	
TCIT		TCQL	
Sachbearbeiter:			

Monsieur
Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Chef du DEFR
Palais fédéral est
3003 Berne

Notre réf. DEF / SICT

Date 13 octobre 2020

Consultation sur le projet de révision partielle de l'ordonnance sur l'assurance-chômage (OACI) et de la nouvelle ordonnance sur les systèmes d'information gérés par l'organe de compensation de l'assurance-chômage – Prise de position du canton du Valais

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais a pris connaissance du projet de révision partielle de l'ordonnance sur l'assurance-chômage et de la nouvelle ordonnance sur les systèmes d'information gérés par l'organe de compensation de l'assurance-chômage. Il vous remercie de l'opportunité qui lui est offerte de faire valoir son point de vue et a l'avantage de vous faire part des remarques et commentaires suivants.

De manière générale, nous saluons les modifications prévues en vue de réduire les charges administratives et de mettre en œuvre la cyberadministration dans l'assurance-chômage, notamment par l'introduction du principe de la communication électronique entre les assurés et les autorités.

Nos remarques ci-dessous se limitent au projet de modification de l'OACI.

L'art. 19 al. 5 du projet de modification de l'OACI prévoit que l'office auprès duquel l'assuré s'est inscrit via la plateforme d'accès aux services en ligne lui adresse, dans le délai d'un jour ouvré à compter de son inscription via ladite plateforme, une invitation à se présenter personnellement à un premier entretien de conseil et de contrôle. Nous considérons que ce délai d'un jour est trop court, notamment pour les ORP qui sont fortement affectés par le chômage saisonnier et qui, pour des questions d'organisation, ne peuvent pas garantir en tout temps la transmission d'une telle invitation dans un délai aussi court. Un délai d'au minimum 3 jours doit selon nous être fixé.

Le nouvel art. 21 al. 1 indique que l'assuré doit garantir qu'il peut être atteint dans le délai d'un jour ouvré. Ledit projet d'ordonnance devrait indiquer que l'art. 22 al. 4 est abrogé, ce qui n'est pas mentionné (seul le rapport explicatif du SECO en fait état).

S'agissant de l'art. 119 al. 1 du projet, nous partageons la position du Conseil fédéral selon laquelle l'autorité cantonale du lieu de l'entreprise (et non pas du lieu de travail) est compétente pour statuer sur l'avis de l'interruption de travail en cas d'intempéries (INTEMP), à l'instar de l'indemnité en cas de réduction de l'horaire de travail (RHT). Comme indiqué dans le rapport explicatif, on applique ainsi le principe du guichet unique lequel contribue à alléger les démarches administratives des employeurs et des autorités cantonales.



Place de la Planta, CP 478, 1951 Sion
Tél. 027 606 21 00 · Fax 027 606 21 04

Dans votre courrier du 1^{er} juillet 2020, vous nous demandez par ailleurs d'indiquer la personne de contact responsable et ses coordonnées pour des questions éventuelles. Pour notre canton, M. Peter Kalbermatten (tél. 027/606.73.05; peter.kalbermatten@admin.vs.ch), chef du Service de l'industrie, du commerce et du travail (SICT), se tient à disposition.

Nous vous remercions par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le Président  Christophe Darbellay		Le Chancelier  Philipp Spörri
---	--	--

Copie à tcjd@seco.admin.ch



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF
3003 Bern

Zug, 29. September 2020 sa

Vernehmlassung zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und ALV-Informationssystemeverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und ALV-Informationssystemeverordnung eine Stellungnahme einzureichen.

Wir begrüssen die beabsichtigten technischen Anpassungen und sprachlichen Präzisierungen in der ALV-Verordnung. Insbesondere ist es sinnvoll, die fünf verschiedenen Informatik-Regelungen in der neuen ALV-Informationssystemeverordnung zu vereinen und applikationsneutral zu formulieren.

Für allfällige Rückfragen halten wir die Angaben der entsprechenden Kontaktperson fest:
Carla Dittli, stv. Generalsekretärin der Volkswirtschaftsdirektion, Telefon 041 728 55 33, carla.dittli@zg.ch.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Stephan Schleiss
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- tcjd@seco.admin.ch (Word und PDF)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Arbeitslosenkasse



~~GESCHÄFTS~~
~~- 8. Okt. 2020~~

 **Kanton Zürich**
Regierungsrat

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3003 Bern

SECO	
12. Okt. 2020	
vorregistriert OAGSdm	fan

30. September 2020 (RRB Nr. 968/2020)

**Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung
und ALV-Informationssystemverordnung
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) und zur ALV-Informationssystemverordnung (ALV-IsV) eingeladen. Wir danken für diese Gelegenheit und teilen mit, dass wir die Anpassungen der AVIV begrüssen, insbesondere die Möglichkeit zur elektronischen Anmeldung bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) sowie die Schaffung der gesetzlichen Grundlage, damit Versicherte entsprechend den neuen technischen Möglichkeiten mit den Behörden elektronisch im Austausch stehen können. Damit werden wesentliche Schritte zur Umsetzung der E-Government-Strategie in diesem Teilbereich unternommen. Ebenso erachten wir die Regelung aller Informationssysteme in einer Verordnung wie vorliegend in der neu zu schaffenden ALV-IsV für sinnvoll. Im Einzelnen haben wir folgende Bemerkungen:

Zu Art. 19 Abs. 2 E-AVIV

Mittels der Vorgabe, dass die versicherte Person bei der Anmeldung die AHV-Versichertennummer einreichen muss, ist eine eindeutige Identifikation der betreffenden Person nicht möglich. Die Identität der versicherten Person sollte daher mit einem amtlichen Ausweis festgestellt werden müssen, um einen Abgleich mit den entsprechenden Datenbanken durchführen zu können. Die genannte Bestimmung sollte entsprechend angepasst werden.

Zu Art. 19 Abs. 5 E-AVIV

Gemäss dieser Bestimmung ist die versicherte Person, die sich über die Zugangsplattform angemeldet hat, innerhalb eines Arbeitstages zu einem ersten Beratungsgespräch einzuladen. Diese Frist ist sehr kurz, da innert dieser Frist auch die Daten der versicherten Person überprüft werden müssen. Art. 19 Abs. 5 E-AVIV ist daher dahingehend zu ändern, dass die Amtsstelle die versicherte Person, die sich über die Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen angemeldet hat, innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Anmeldung zu einem ersten Beratungs- und Kontrollgespräch einlädt.

Zu den Anhängen der ALV-IsV

Die Zugriffsrechte zu den Informationssystemen werden in den Anhängen zur ALV-IsV festgelegt. Es ist sehr wichtig, dass in den Fachapplikationen AVAM, ASAL sowie in den Dokumentenmanagementsystemen DMS und im Reportingtool Microstrategy die Sichtrechte zu Stellensuchenden und Arbeitgebenden nicht auf den Standortkanton beschränkt werden. Die Sichtrechte auf ausserkantonale Daten werden benötigt, um Fehler in der Datenbewirtschaftung zu erkennen, die wiederum z. B. einen Einfluss auf die Vollzugskostenentschädigung (VKE) haben können. So könnte durch eine inkorrekt erfasste Gemeindenummer bei einer stellensuchenden Person die VKE an den falschen Kanton ausgerichtet werden. Auch bei der RAV-übergreifenden Vermittlung sowie über die Kantons Grenzen hinaus ist es wichtig, dass die Daten von ausserkantonalen Stellensuchenden, Arbeitgebenden und Anbietenden von arbeitsmarktlichen Massnahmen eingesehen werden können. Dies ist u. a. bei Kantonswechseln für den Übergang und bei Vermittlung von Stellensuchenden an ausserkantonale Arbeitgebende notwendig. Auch für die Bewirtschaftung der Kurzarbeits- sowie Schlechtwetterentschädigung ist es erforderlich, auf ausserkantonale Arbeitgebenden-Daten zugreifen zu können. Schliesslich ist es für das Erreichen strategischer Ziele wichtig, die Security in der Applikation Microstrategy entsprechend einzustellen, dass für die Kantone ein zielführendes Controlling möglich ist und auch ausserkantonale Daten ausgewertet werden können. Da sämtliche Mitarbeitenden im Vollzug des AVIG schweizweit dieselbe Datenschutzerklärung zum Schutz sensibler Daten unterzeichnen, sollte der kantonale Vollzug nicht durch unnötig weitgehende Beschränkungen der Sichtrechte behindert werden. Die Zugriffsrechte in den Anhängen zur ALV-IsV sollten deshalb entsprechend den obigen Ausführungen festgelegt werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

SONW

Dr. Silvia Steiner

Die Staatsschreiberin:

K. Arioli

Dr. Kathrin Arioli





Kanton Zürich
Staatskanzlei
Neumühlequai 10
8090 Zürich

06.10.20 5.30
CH - 8090
Zürich
2090054
30002033
R Suisse
DIE POST

Zurück als B-Post

1.1.2020 nicht SBE!
Reben!
an

R
DIE POST
LA POSTE
LA POSTA

8090 Zürich



98.42.115762.03266128
Recommandé Suisse



EINSCHREIBEN

7. OKT. 2020

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3003 Bern



Von: [Fritz Kälin](#)
An: [SECO-TCJD Juristischer Dienst](#)
Cc: [Emanuel Waeber](#); [Andreas Ott](#)
Betreff: SVP Schweiz Verzicht Stellungnahme ALV-Informationssystemeverordnung
Datum: Freitag, 11. September 2020 14:27:00
Anlagen: [image003.jpg](#)

Guten Tag,
Die SVP Schweiz verzichtet auf eine Vernehmlassungsantwort zur „Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und ALV-Informationssystemeverordnung“.

Freundliche Grüsse

Generalsekretariat der SVP Schweiz

Dr. Fritz Kälin

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Generalsekretariat | Postfach 3001 Bern | Telefon: 031 300 58 58 | www.svp.ch





Envoi par courriel :
tcjd@seco.admin.ch

À l'attention du Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR,
Secrétariat à l'économie SECO

Berne, le 22 octobre 2020

**Parti socialiste
suisse**

Theaterplatz 4
3011 Berne

Téléphone 031 329 69 69
Téléfax 031 329 69 70

info@pssuisse.ch
www.pssuisse.ch

Consultation : Modification de l'ordonnance sur l'assurance-chômage et ordonnance sur les systèmes d'information

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Le Parti socialiste suisse (PS Suisse) vous remercie de l'opportunité qui lui est accordée de se prononcer dans le cadre de la consultation concernant les objets cités en marge.

Le 19 juin dernier, le Parlement a adopté la révision partielle de la LACI (Loi fédérale sur l'assurance-chômage obligatoire et l'indemnité en cas d'insolvabilité). Ce projet de loi simplifie les dispositions relatives à l'indemnité en cas de réduction de l'horaire de travail (RHT) et à l'indemnité en cas d'intempéries (INTEMP) en réduisant les charges administratives. En outre, la révision partielle de la LACI crée les bases légales pour la mise en œuvre de la stratégie de cyberadministration pour l'assurance-chômage (AC). Ainsi, la mise en œuvre de la réforme partielle de la LACI requiert des modifications d'ordonnances.

Les adaptations prévues dans l'OACI (ordonnance sur l'assurance-chômage) et l'OSE (ordonnance sur le service de l'emploi) concernent principalement l'adaptation des dispositions concernant l'inscription, le conseil et le contrôle pour tenir compte de la nouvelle possibilité de s'inscrire en ligne pour toutes les prestations de l'AC. Les modifications concernent ensuite la possibilité pour les assuré-e-s de communiquer de manière électronique avec les autorités conformément au droit en vigueur (cf. la LPGA et la PA).

Parallèlement, la nouvelle ordonnance sur les systèmes d'information de l'AC (OSI-AC) reprend l'ensemble du contenu des trois ordonnances relatives aux systèmes d'information existants (ordonnance PLASTA ; ordonnance SIPAC ; ordonnance LAMDA) ainsi que les règles concernant les deux nouveaux systèmes d'information offrant des services électroniques et la définition des droits d'accès correspondant, notamment dans le cadre de la CII (collaboration interinstitutionnelle). Cette ordonnance contient des normes générales et spécifiques à chaque système ainsi que, dans les annexes, des règles relatives aux droits d'accès (consultation et traitement) des différents titulaires tels que définis dans la loi.

Le PS Suisse soutient, dans son ensemble, les dispositions présentées. Il existe, en effet, la nécessité de disposer d'outils informatiques qui facilitent la communication entre les

différentes parties prenantes tout en allégeant les démarches administratives ; cela répond aux attentes des bénéficiaires de l'AC.

Les modifications à l'art 19 OACI sont importantes ; elles remplacent l'obligation de se présenter personnellement par l'obligation de s'annoncer personnellement. De ce fait, cela formalise la possibilité de s'inscrire en ligne. Nous souhaiterions, néanmoins, que la démarche en ligne devienne la norme et soit principalement encouragée, tout en laissant la possibilité aux assuré-e-s qui le souhaitent, de se rendre sur place. Concernant l'art 87 OACI, nous sommes de l'avis que l'ancien libellé était plus précis et nous souhaiterions que son contenu soit repris.

De plus, si les modifications en matière de cyberadministration sont plus que nécessaire, il est important, aux yeux du PS Suisse, de veiller en tout temps et en fonction de l'évolution des outils informatiques que la sécurité des données personnelles soit garantie. Pour ce faire, outre l'investissement dans l'infrastructure informatique en elle-même, il est fondamental que des ressources adéquates soient allouées pour assurer l'entretien de l'infrastructure et pour assurer la formation des employé-e-s qui utilisent ces interfaces de travail afin que le système d'information et les données des utilisateurs soient correctement protégés.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos remarques, nous vous prions de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, nos meilleures salutations.

Parti socialiste suisse



Mattea Meyer
Coprésidente



Cédric Wermuth
Coprésident



Anna Nuzzo
Secrétaire politique



Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Per Mail: tcjd@seco.admin.ch

Bern, 23. Juli 2020

**Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und ALV-Informationssysteme-
verordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft teilzunehmen.

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir trotz der grossen Bedeutung der Vorlage aus Kapazitätsgründen die andern Vernehmlassungsvorlagen im Zusammenhang mit Covid-19 priorisieren und deshalb auf eine Eingabe verzichten müssen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Stv. Direktor

Martin Flügel

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an: tcjd@seco.admin.ch

Zürich, 19. Oktober 2020 AS/sm
schwarzenbach@arbeitgeber.ch

**Stellungnahme zur Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV)
und der neuen Informationssystemeverordnung (ALV-IsV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden mit Schreiben vom 1. Juli 2020 vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF eingeladen, zur eingangs erwähnten Vernehmlassungseröffnung bis zum 22. Oktober 2020 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Position.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100 000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Die Position/Antrag des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):

- **Der SAV begrüsst die Anpassung in der Arbeitslosenversicherungsverordnung AVIV und die Schaffung der neuen Informationssystemeverordnung ALV-IsV.**
- **Art. 119 Abs. 1 lit. b E-AVIV ist dahingehend zu ergänzen, dass sich die örtliche Zuständigkeit der kantonalen Amtsstellen für die KAE nach dem Ort des Betriebs und alternativ nach dem Ort eines Betriebsteils richten.**

1. Ausgangslage

Mit der Annahme und Umsetzung der Motion Vonlanthen 2017 schaffte der Bundesrat die Grundlage zur Umsetzung der E-Government-Strategie im Bereich der Arbeitslosenversicherung. Der SAV begrüsst die Verordnungsanpassung. Damit werden die notwendigen Grundlagen für die zwei neuen Informationssysteme der ALV geschaffen, um im Rahmen der E-Government-Strategie des Bundesrates die administrativen Abläufe zu vereinfachen und zu digitalisieren. Dies sollte u.E. nicht nur zu einer Straffung und Vereinfachung der administrativen Prozesse führen, sondern ebenfalls zu einer raschen und unkomplizierten Handhabung dieser Prozesse für Verwaltung, Unternehmen und Private.

2. Zu den Änderungen und Anpassungen

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit kommentiert der SAV nachfolgend einzelne Änderungen und Anpassungen:

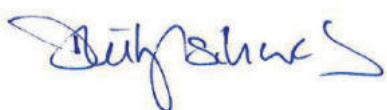
Der SAV begrüsst insbesondere die Anpassungen in **Art. 19 E-AVIV** zur persönlichen Anmeldung bei der Stellenvermittlung, so dass diese nicht mehr durch eine Drittperson erfolgen kann. Eine Aufwandreduktion stellen die Anpassungen von **Art. 20 Abs. 1 lit. b** und **Art. 77 Abs. 1 lit. c E-AVIV** dar, womit Personen die Daten nicht mehr selber beim Einwohnerregister beschaffen müssen, da die zuständige Amtsstelle diese nun direkt online abrufen kann. Als positiv erachten wir auch die Streichung von «in der Regel» in **Art. 21 Abs. 1 E-AVIV**, da mit den neuen Kommunikationsmitteln jede Person innerhalb eines Arbeitstages erreichbar sein sollte. Auch ist es sinnvoll, wenn gemäss dessen **Abs. 4** kantonale Amtsstellen für versicherte Personen über Weihnachten/Neujahr erreichbar werden, da Versicherte sich auch in dieser Zeit um eine Arbeitsstelle und ihre Vermittlungsfähigkeit kümmern müssen.

Allerdings möchten wir anregen, die in **Art. 119 Abs. 1 lit. b E-AVIV** enthaltene Regelung der örtlichen Zuständigkeit der kantonalen Amtsstellen für die Kurzarbeitsentschädigung zu überdenken. In den letzten Monaten, in welchen sehr viele Unternehmen Kurzarbeit anmelden mussten, hat sich bestätigt, **wie problematisch es in Einzelfällen sei kann, die örtliche Zuständigkeit an einen Rechtsbegriff wie denjenigen des Betriebs anzuknüpfen. Welche Gebilde als Betrieb (und nicht bloss als Betriebsteil) anzusehen sind, ist in der Praxis oft unklar.** Die Problematik könnte bereits massiv entschärft werden, wenn für den Fall, dass Kurzarbeitsentschädigung bloss für einen Betriebsteil verlangt wird, **eine alternative örtliche Zuständigkeit am Ort des Betriebsteils** anerkannt würde. Wir möchten deshalb vorschlagen, dass die in **Art. 119 Abs. 1 lit. b E-AVIV** enthaltene Regelung der örtlichen Zuständigkeit der kantonalen Amtsstelle für die Kurzarbeitsentschädigung erweitert wird.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Daniella Lützel Schwab Saija, lic.iur.
Mitglied der Geschäftsleitung
Ressort Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht



Andrea Schwarzenbach, MLaw
stv. Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
TCJD
Holzikofenweg 36
3003 Bern
tcjd@seco.admin.ch

Bern, 13. Oktober 2020 sgv-KI/ap

Vernehmlassungsantwort: Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und ALV-Informationssystemeverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit dem Schreiben vom 1. Juli 2020 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF ein, sich zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und ALV-Informationssystemeverordnung zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgV dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Anpassungen in den Verordnungen fusst auf der Revision des AVIG (Motion Vonlanthen 19.035) und umfasst inhaltlich eine Anpassung von Artikeln aufgrund der Streichung der Pflicht zur Annahme oder Suche einer Zwischenbeschäftigung während dem Bezug von KAE und SWE, die Anpassung der entsprechenden Kontrollvorschriften, die Geltendmachung der Schlechtwetterentschädigung und die Anpassung von Artikeln für die rasche Umsetzung der E-Government-Strategie.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt die Revision der AVIV und die Schaffung einer neuen Informationsverordnung ALV-IsV.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV hat bereits die Motion Vonlanthen (16.3457) und ihre Umsetzung (AVIG-Revision 19.035) unterstützt und unterstützt auch die entsprechenden Anpassungen auf der Verordnungsebene.

Die Schaffung einer neuen Verordnung für die von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung betriebenen Informationssysteme (ALV-Informationssystemeverordnung, ALV-IsV) unterstützt der sgV ebenfalls. Sie wird im Zuge der dringend notwendigen Digitalisierung der Prozessabläufe bei der ALV notwendig und liefert die Grundlagen für die Datenbeschaffung und die Datenbearbeitung bzw. -verwendung.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundesgasse 3
3003 Bern

tcjd@seco.admin.ch

Bern, 21. Oktober 2020

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und ALV-Informationssystemverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme. Der SGB unterstützt die Vorlage. Die beiden neuen Informationssysteme der Arbeitslosenversicherung werden mit dem vorliegenden Entwurf eingeführt. Der SGB unterstützt auch, dass dringend nötige Änderungen in der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) vorgenommen werden. Diese werden die Kommunikation zwischen den involvierten Parteien verbessern und Erleichterungen für die Versicherten mit sich bringen. Der SGB hat sich für diese Stellungnahme mit der Arbeitslosenkasse der Unia koordiniert. Wir verweisen ergänzend auf den von der Unia-Arbeitslosenkasse erwähnten Klärungsbedarf bei diversen Bestimmungen der beiden Vorlagen. Der SGB hat zu den Vorlagen folgende Bemerkungen und Änderungsanträge:

Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV)

Art. 19

Um den Zweck, die Kommunikation zu digitalisieren, nicht zu verfehlen, wäre hier eine digitale Anmeldung zu priorisieren. Die Anmeldung soll hauptsächlich über die Online-Plattform erfolgen, ergänzend können die zuständigen Stellen kontaktiert werden.

Art. 28

Der SGB beantragt, hier einen zusätzlichen Artikel einzufügen, der festhält, dass die Ausgleichsstelle zu garantieren hat, dass alle Kassen auf der Plattform gleichwertig auffindbar sein müssen. Das dient den versicherten Personen ebenso wie den Kassen, welche gleich behandelt werden.

Art. 87

Die bisherige Fassung dieses Artikels war präziser. Es war klar, wem die Bestätigung innert welcher Frist ausgestellt wird. Jene Fassung ist beizubehalten.

Art. 125

Aus Platz- und Speichergründen beantragt der SGB, dass Bücher, Buchungsbelege und Daten über Versicherungsfälle jeweils fünf Jahre aufzubewahren sind.

ALV-Informationssystemverordnung (ALV-IsV)

Art. 3

Der Schutz der Daten im Austausch ist elementar wichtig. Es bleibt im erwähnten, umfassenden Artikel jedoch unklar, was konkret passiert, wenn der Datenschutz nicht gewährt wird.

Art. 15, Abs. 2

Hier ist eine Widerrufsmöglichkeit anzuführen, damit die Daten umgehend und vollständig gelöscht werden.

Die restlichen Bestimmungen in beiden Verordnungen können vom SGB unterstützt werden, da es sich primär um redaktionelle Änderungen oder den Nachvollzug von bestehenden Bestimmungen handelt.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat
und Chefökonom

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche DEFR
Secrétariat à l'économie (SECO)
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Lausanne, le 18 septembre 2020

***Consultation sur la modification de l'ordonnance sur l'assurance-chômage et sur l'ordonnance
sur les systèmes d'information AC***

Madame, Monsieur,

Nous avons bien reçu votre correspondance du 1^{er} juillet dernier, relative au projet mentionné sous
rubrique, et vous remercions de nous consulter à ce propos.

Les modifications proposées découlent de la révision partielle de la LACI, approuvée par le
Parlement le 19 juin 2020. S'agissant d'une part de l'adaptation de l'OACI, notamment sur la mise
en œuvre de la stratégie de cyberadministration, et d'autre part de la création d'une nouvelle
ordonnance régissant les systèmes d'information gérés par l'organe de compensation de
l'assurance-chômage, la CVCI considère que ces modifications et nouveautés, qui créent les bases
légalles nécessaires, sont la suite logique de la modernisation bienvenue de la LACI.

En conséquence, la CVCI est favorable à ce projet de révision.

Tout en vous remerciant de l'attention que vous porterez à ces lignes, nous vous prions d'agréer,
Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie



Philippe Miauton
Directeur adjoint



Barbara Venditti
Juriste

09. SEP. 2020

Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche
(DEFR)
Inselgasse 1

3003 Berne

Paudex, le 8 septembre 2020
AM/avb

Modification de l'ordonnance sur l'assurance-chômage et ordonnance sur les systèmes d'information AC

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons examiné le dossier cité en titre et vous transmettons quelques commentaires à son sujet.

A l'automne 2018, nous nous étions exprimés de manière positive à l'égard des modifications législatives qui nous avaient été soumises dans le domaine de l'assurance-chômage. Tant les adaptations en vue d'un allègement administratif concernant notamment la réduction de l'horaire de travail ou l'indemnité en cas d'intempéries (renonciation à obliger les assurés à rechercher une occupation provisoire lorsqu'ils perçoivent ce type d'indemnité) que la mise en œuvre de la stratégie du Conseil fédéral en matière de cyberadministration (numérisation des tâches, multiplication des services en ligne) avaient recueilli notre approbation.

Après examen, les adaptations, au niveau des ordonnances, de ces modifications de la loi fédérale sur l'assurance-chômage nous apparaissent adéquates et restent strictement dans le cadre de ce qui est exigé par la loi. Nous saluons aussi la reprise, dans un seul et même texte, des trois ordonnances actuelles relatives aux systèmes d'information AC, qui donne une meilleure vue d'ensemble et favorise la transparence.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ces lignes et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal

Alain Maillard
Alain Maillard

Route du Lac 2
1094 Paudex
Case postale 1215
1001 Lausanne
T +41 (0)58 796 33 00
F +41 (0)58 796 33 11
info@centrepatronal.ch

Kapellenstrasse 14
Postfach
3001 Bern
T +41 (0)58 796 99 09
F +41 (0)58 796 99 03
cpbern@centrepatronal.ch
www.centrepatronal.ch

SECO
10. Sep. 2020
gescannt OA dm rgs



tcid@seco.admin.ch

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche DEFR

A l'att. de Monsieur Guy Parmelin,
Conseiller fédéral

Genève, le 22 octobre 2020
3248/RR - FER N°31-2020

Modification de l'ordonnance sur l'assurance-chômage et ordonnance sur les systèmes d'information AC

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance de la consultation susmentionnée, à laquelle vous avez eu l'amabilité de nous associer.

Lors de la session d'été, le Parlement fédéral a adopté une modification de la LACI, qui justifie aujourd'hui la révision OACI proposée. Notre Fédération relève que cette dernière correspond parfaitement à l'esprit de la révision législative votée, et qu'elle est en outre en phase avec la stratégie de cyberadministration initiée par le Conseil fédéral. La nouvelle ordonnance sur les systèmes d'information AC consacre quant à elle la fusion d'ordonnances existantes, tout en tenant compte des évolutions technologiques.

Les deux propositions permettent de fait de gagner en efficacité dans le traitement des dossiers et de s'adapter à la pratique. Par conséquent, notre Fédération les soutient pleinement.

En vous remerciant par avance de l'intérêt porté à ces lignes, nous vous prions de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Blaise Matthey
Secrétaire général

Stéphanie Ruegger
Directrice Politique générale
FER Genève

98, rue de Saint-Jean Case postale 5278 1211 Genève 11 T 058 715 31 10 F 058 715 33 02 info@fer-sr.ch www.fer-sr.ch

La Fédération des Entreprises Romandes en bref : Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 45'000 membres.

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Per Mail an:

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

tcjd@seco.admin.ch

Zürich, 22. Oktober 2020

Vernehmlassungsantwort

Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und ALV-Informationssystemverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern aus allen Landesgegenden (z. B. Hotels, Restaurants, Cafés, Bars), organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung.

I. Allgemeine Würdigung

Die vorliegenden Verordnungsanpassungen regeln die Ausführungsbestimmungen für die Umsetzung der Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG), welche am 19. Juni 2020 vom Parlament verabschiedet wurde. GastroSuisse begrüsst das Ziel der Vernehmlassungsvorlage, elektronische Dienstleistungen zwischen Versicherten und Behörden im Verwaltungsverfahren einzuführen und umzusetzen. Zudem befürwortet der Verband, dass die aufgehobene Pflicht zur Annahme einer Zwischenbeschäftigung beim Bezug von Kurzarbeits- (KAE) bzw. Schlechtwetterentschädigung (SWE) nebst der erfolgten Anpassung im AVIG nun auch auf Verordnungsstufe umgesetzt wird. Damit erhöht sich die Rechtssicherheit für die betroffenen Betriebe und Arbeitnehmenden.

II. Stellenmeldung offener Stellen

Neu müssen Arbeitgeber meldepflichtige offene Stellen grundsätzlich elektronisch über die Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung mitteilen (Art. 53 Abs. 3 E-AVV). Bis anhin konnten sie dies explizit auch telefonisch oder durch persönliche Vorsprache erledigen. Wichtig ist GastroSuisse, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber den für sie passenden Kommunikationskanal weiterhin nutzen können. Obschon die elektronische Kommunikation den administrativen Aufwand der meisten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber minimieren dürfte, sind die infrastrukturellen oder personellen Voraussetzungen zu deren Nutzung nicht immer gegeben.

III. Meldebestätigung gemeldeter Stellen

Aus der vorliegenden Verordnungsanpassung geht hervor, dass die Meldebestätigung nur noch elektronisch über die Publikation auf der Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung erfolgen soll. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sollten die Bestätigung allerdings über ihren bevorzugten respektive über den bereits erfolgten Kommunikationskanal erhalten.

Die Praxis im Gastgewerbe deutet darauf hin, dass noch zu viel Zeit zwischen Stellenmeldung und Meldebestätigung verstreicht. Das führt zu unnötigen Verzögerungen in der Rekrutierung meldepflichtiger Stellen – insbesondere dann, wenn eine Stelle nicht über die kantonale Arbeitsvermittlung besetzt wird. Daher sollten die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Bestätigung der Stellenmeldung sofort und automatisch erhalten, zumindest bei der elektronischen Meldebestätigung – mit umgehendem Beginn der Wartefrist von fünf Arbeitstagen (bis zur anderweitigen Ausschreibung). Zu diesem Zweck schlägt GastroSuisse folgende Anpassung am Entwurf der AVV vor:

Art. 53b

⁵ Die Arbeitgeber dürfen die Stellen, die sie nach Absatz 1 melden müssen, frühestens nach Ablauf von fünf Arbeitstagen nach Erhalt der Bestätigung [~~der Publikation auf der Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung~~] anderweitig ausschreiben. Die Bestätigung erfolgt umgehend und bei elektronischen Plattformen automatisch nach der Stellenmeldung. [Streichen und ergänzen]

GastroSuisse

Für Hotellerie und Restauration
Pour l'Hôtellerie et la Restauration
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Wirtschaftspolitik

Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich

T +41 44 377 111 | F +41 44 377 112

wipo@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch

IV. Schlussbemerkung

GastroSuisse begrüsst die vorliegenden Verordnungsanpassungen. Sie stärken die elektronischen Dienstleistungen im Verwaltungsverfahren und entlasten eine Mehrheit der Betriebe administrativ – insbesondere KMU.

Gleichwohl könnten in weiteren Bereichen der Arbeitsvermittlung die Abläufe effizienter gestaltet werden. Dies gilt mitunter für die Umsetzung der Stellenmeldepflicht. Durch die Automatisierung der Abläufe (z. B. automatische Meldebestätigung und Matching) und Vermeidung bürokratischer Leerläufe (z. B. bei saisonalen Angestellten) kann die Stellenmeldepflicht entscheidend verbessert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse

GastroSuisse



Daniel Borner
Direktor



Severin Hohler
Leiter Wirtschaftspolitik

GastroSuisse

Für Hotellerie und Restauration
Pour l'Hôtellerie et la Restauration
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Wirtschaftspolitik

Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich
T +41 44 377 111 | F +41 44 377 112
wipo@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch



Patrick Scheiwiller

071 282 63 53

patrick.scheiwiller@svasg.ch

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundesrat Guy Parmelin

3. August 2020

Vernehmlassungsverfahren

Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und ALV-Informationssysteme-verordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Juli 2020 haben Sie die interessierten Kreise dazu eingeladen, zur Änderung der der Arbeitslosenversicherungsverordnung und ALV-Informationssystemeverordnung bis 22. Oktober 2020 Stellung zu nehmen.

Die IV-Stellen-Konferenz (IVSK), welche die Interessen der Durchführungsorgane der Invalidenversicherung (IV) vertritt, bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme, verzichtet jedoch auf die Einreichung einer Vernehmlassungsantwort.

Freundliche Grüsse

IV-Stellen-Konferenz (IVSK)

Ressort Rahmenbedingungen

Florian Steinbacher
Präsident

Patrick Scheiwiller
Ressortleiter

per E-Mail an: tcjd@seco.admin.ch

Kopie: Mitglieder IVSK

Schweizerischer Baumeisterverband, Postfach, 8042 Zürich

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung (WBF)
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Vladan Lazic
Arbeitgeberpolitik und Recht
Jurist Rechtsdienst

vlazic@baumeister.ch

Per E-Mail an: tcjd@seco.admin.ch

Zürich, 22.10.2020

Stellungnahme zur Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) und der neuen Informationssystemeverordnung (ALV-IsV)

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF ein, zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und ALV-Informationssystemeverordnung Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) vertritt die Interessen von rund 2'600 Unternehmen des Bauhauptgewerbes in den Bereichen Arbeitgeber-, Berufs- und Wirtschaftspolitik. Der SBV nimmt in Funktion als deren Interessenvertreter daher gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend Änderung der erwähnten Verordnungen wahr.

Die Anpassungen in den Verordnungen basieren auf der Revision des AVIG (Motion Vonlanthen 19.035, 2017). **Der SBV begrüsst und unterstützt grundsätzlich die Anpassung in der Arbeitslosenversicherungsverordnung AVIV und die Schaffung der neuen Informationssystemeverordnung ALV-IsV.** Zudem schätzt der SBV die diesbezüglich hochqualitativ geleistete Arbeit.

Während der SBV keine Anregungen zum ALV-IsV hat, sind betreffend E-AVIV dennoch zwei Anmerkungen anzubringen.

In Bezug auf die in Art. 119 Abs. 1 lit. b und c E-AVIV geregelten **örtlichen Zuständigkeiten** der kantonalen Amtsstellen für die Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung ist Folgendes zu erwähnen:

In den letzten Monaten, in welchen viele Bauunternehmen wegen des COVID-19 Kurzarbeit anmelden mussten, stellte sich oft die Frage der örtlichen Zuständigkeit für einzelne Betriebsteile. In der Praxis ist oft unklar, welche Gebilde als Betrieb und nicht lediglich als Betriebsteil zu qualifizieren sind. Deshalb ist es wünschenswert, dass für den Fall, dass die Kurzarbeitsentschädigung lediglich für einen Betriebsteil beantragt wird, eine alternative örtliche Zuständigkeit am Ort des Betriebsteils anerkannt wird. **Der SBV beantragt deshalb, dass Art. 119 Abs. 1 lit. b E-AVIV entsprechend ergänzt bzw. erweitert wird, dass sich die örtliche Zuständigkeit der kantonalen Amtsstellen für die Kurzarbeitsentschädigung nach dem Ort des Betriebes sowie alternativ nach dem Ort des Betriebsteils richtet.**

Dasselbe gilt für die in Art. 119 Abs. 1 lit. c E-AVIV angepasste örtliche Zuständigkeit in Bezug auf die Schlechtwetterentschädigung. **Auch in diesem Zusammenhang beantragt der SBV, dass die örtliche Zuständigkeit der kantonalen Amtsstellen für die Schlechtwetterentschädigung zugunsten von Betriebsteilen erweitert wird.**

Der SBV dankt für die Kenntnisnahme der Eingabe und steht Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Baumeisterverband



Dr. Benedikt Koch
Direktor



Jeremy-David Benjamin
Leiter Arbeitgeberpolitik und Recht

Zentralverwaltung
Weltpoststrasse 20, Postfach 272
3000 Bern 15

☎ 031 350 21 11
☎ 031 350 22 22

Unia ALK, Postfach 272, 3000 Bern 15

Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3000 Bern

By E-Mail only

Bern, 10. September 2020

Vernehmlassungsantwort zur geplanten Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der ALV-Informationssystemeverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Geschätzte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 1. Juli 2020 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zur geplanten Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) und der ALV-Informationssystemeverordnung (ALV-IsV) zu nehmen. Wir danken für diese Möglichkeit sowie für die Aufmerksamkeit, die Sie unserer Vernehmlassungs-Antwort entgegenbringen.

Wir begrüssen, dass der Bundesrat mit dem vorliegenden Entwurf die Grundlagen für die beiden neuen Informations-Systeme der Arbeitslosenversicherung schaffen und zugleich die Inhalte sowie Regelungen in einer einzigen neuen Verordnung vereinen will. Ferner unterstützen wir die Bestrebungen, dringend notwendige Anpassungen im AVIV vorzunehmen, da diese nicht nur die Kommunikation zwischen den involvierten Parteien verbessert, sondern auch Erleichterungen für die Versicherten mit sich bringen.

AVIV

1. Bemerkungen zu einzelnen Punkten

Zu Art. 1: Die Formulierung von Abs. 1 ist etwas verwirrend, denn schliesslich gelten diverse Bestimmungen des VwVG für Verfahren nach dem AVIG bzw. ATSG. Vorteilhafter wäre nach Ansicht der Kasse folgende Formulierung: «In Anwendung von Artikel 55 Absatz 1^{bis} ATSG gelten für Verfahren nach dem AVIG auch die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 über den elektronischen Verkehr mit Behörden.».

Zu Art. 19: Ziel der Reform ist es die Kommunikation weitgehend zu digitalisieren. Deswegen ist in Abs. 1 der Registrierung auf der Plattform der Vorrang vor der Registrierung bei den zuständigen Stellen einzuräumen. Weiter sollte festgelegt werden, dass bei Schwierigkeiten auf die Ämter verwiesen wird. Abs. 1 sollte daher wie folgt umformuliert werden: *«Die versicherte Person muss sich persönlich anmelden. Diese Anmeldung erfolgt hauptsächlich über die Online-Dienstleistungszugangsplattform. Ergänzend können die zuständigen Stellen kontaktiert werden.»*.

Bei Abs. 2 wäre es sinnvoller, das Wort «einreichen» durch den Begriff «bekanntgeben» zu ersetzen, weil die AHV-Nummer nie eingereicht, sondern eben nur bekannt gegeben werden kann.

Abs. 5: Wenn die Einladung nach einem Werktag verschickt wurde, beginnt die Frist für das persönlichen Beratungsgespräch Gespräch ab diesem Zeitpunkt zu laufen oder bereits ab dem Zeitpunkt der Online-Anmeldung? Versicherte Personen, die aus einem technischen Grund, das heisst aufgrund einer Fehlfunktion der Plattform nicht rechtzeitig zum 1. Kontrollgespräch aufgeboden werden, dürfen deswegen keinesfalls sanktioniert werden.

Zu Art. 20: Wir schlagen vor, die Abs. 1 und 2 zusammen zu fassen, da es bei beiden Absätzen um Überprüfung von Anmeldedaten geht.

Zu Art. 20a: Die Abs. 2 und 3 wiederholen eigentlich, was in Abs. 1 bereits festgehalten ist. Vorteilhafter wäre aus Kassensicht eine Vereinfachung wie zum Beispiel "Die Durchführungsstellen nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstaben a–d AVIG klären die Versicherten in den jeweiligen Aufgabenbereichen über ihre Rechte und Pflichten auf."

Abs. 2 ist relativ umfassend und es wird auch nicht geregelt, wie diese Aufklärung genau erfolgen soll (bspw. nur auf Veranlassung?).

Zu Art. 23: In der bisherigen Fassung von Art. 23 AVIV stellt die zuständige Amtsstelle sicher, dass die versicherte Person am Monatsende über das Formular «Angaben der versicherten Person» verfügt. Diese Verpflichtung fehlt in der neuen Fassung des AVIV-Entwurfs und der erläuternde Bericht enthält weder eine Erklärung noch einen Hinweis darauf, wer für diese Verpflichtung verantwortlich ist. Ist dies ein bewusster oder ein echter Mangel? Dieser wichtige Punkt muss geklärt werden, schliesslich vermag ohne dieses Dokument keine Zahlung vorgenommen zu werden.

Zu Art. 28: Es ist wünschenswert zwischen Abs. 1 und Abs. 2 ein Abs. 1a (alternativ ein neuer Abs. 2 mit entsprechender Anpassung der Nummerierung der vorgeschlagen Abs. 2 und 3) einzufügen, der festhält dass die Ausgleichsstelle eine gleichwertige Auffindbarkeit sämtlicher Kassen auf der Plattform zu garantieren hat. Das dient den sich registrierenden versicherten Personen und ist ebenso bedeutsam aufgrund der Gleichbehandlung und Chancengleichheit aller Kassen im Hinblick auf die angestrebte Google-Recherche in diesem Zusammenhang auf der Plattform.

Zu Art. 77: Die Kasse begrüsst die in Abs. 3 vorgesehene Möglichkeit, im Konkurs des Arbeitgebers Anspruch ebenso bei der öffentlichen Arbeitslosenkasse der Kantone geltend zu machen, in welchen sich Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten befinden. Jedoch ist ungeklärt, welche öffentliche Arbeitslosenkasse bei Fragen und Unklarheiten der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zuständig ist. 2

unterschiedliche Anlaufstellen würden dem Sinn und Zweck der Vereinfachung widersprechen.

Zu Art. 87: Die Neufassung von Art. 87 AVIV bringt gegenüber der aktuellen Version keinen Mehrwert. Im Gegenteil, die jetzige Variante ist präziser, indem festgehalten wird, zuhanden wem die Bestätigung ausgestellt wird und innerhalb welcher Frist. Die aktuelle Fassung sollte deswegen beibehalten und auf die Neufassung verzichtet werden.

Zu Art. 119b: Die Bestimmung regelt nicht, welche weiteren Ausbildungen neben dem Titel «Eidgenössischer Fachausweis HR-Fachfrau/-mann, Öffentliche Personalvermittlung und –beratung» von der Ausgleichsstelle als gleichwertig anerkannt werden. Wo wird das sonst geregelt?

Zu Art. 125: In Abs. 1 ist das Wort «mindestens» zu streichen. Bücher und Buchungsbelege sind auch nicht «mindestens» 10 Jahre aufzubewahren und 5 Jahre Aufbewahrung nach der letzten Bearbeitung ist ausreichend (auch aus platz- resp. speichertechnischen Überlegungen).

2. Weitere Anmerkungen

Die Unia Arbeitslosenkasse unterstützt die weiteren vorgesehenen Änderungen, da es sich um redaktionelle Präzisierungen oder um Nachvollzug von bestehenden Bestimmungen handelt.

ALV-IsV

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungen sind primär technischer und weniger rechtlicher Natur.

2. Bemerkungen zu einzelnen Punkten

Zu Art. 3: Die Bestimmung ist relativ umfassend, was grundsätzlich zu begrüßen ist, schliesslich zählt der Datenschutz zu den elementarsten Bereichen, die es zu schützen gilt in diesem Zusammenhang. Jedoch fehlen Verweise darauf, was die Konsequenzen sind, wenn der Datenschutz gleichwohl nicht (oder nicht ausreichend) gewährleistet wird.

Abs. 3 erwähnt ein Datenbearbeitungsreglement. Wo wird dieses aufzufinden sein und ist dieses lediglich für die Ausgleichsstelle verbindlich oder tätigt es zugleich Auswirkungen auf die weiteren Vollzugsstellen? Müssen die einzelnen Vollzugsstellen insbesondere im Hinblick auf Abs. 1 ebenfalls ein eigenes erstellen?

Zu Art. 5: Wie genau wird die Genehmigung aus Abs. 2 erteilt (persönlich / organisationsbezogen; mündlich / schriftlich; generell / einzelfallbezogen etc.)? Vermag die Genehmigung auch nachträglich widerrufen zu werden? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen? Die Arbeitslosenkassen müssen Daten exportieren können, um ein

Controlling (IKS, Qualitätsprüfung, Auswertungen usw.) durchführen zu können. Eine Genehmigung einzuholen für solche sehr regelmässige Aktivitäten ist nicht praktikabel.

Zu Art. 6: Was passiert wenn die betroffenen Mitarbeiter nicht einverstanden sind mit dem Vorgehen, das in Abs. 1 vorgesehen ist?

Zu Art. 7: Ist der Betrag für die Pauschale jährlich zu verstehen? Falls nein, welcher Zeitraum ist gemeint?

Zu Art. 15: Unter welchem Voraussetzungen sind Ausnahmen von Abs. 1 1. Satz möglich?

Bei Abs. 2 fehlt die Möglichkeit, dass die betroffenen Personen ihre Einwilligung widerrufen können. Beispielsweise: «Die betreffende Person kann ihre Einwilligung jederzeit widerrufen. In einem solchen Fall müssen die entsprechenden Daten umgehend und vollständig bei den Institutionen gelöscht werden und dürfen nicht verwendet werden.». Eine solche Normierung muss aus unserer Sicht ebenfalls aufgenommen werden.

Zu Art. 19: Eigentlich übermitteln sie diejenigen Daten, die das System anfragt (das System darf natürlich nur die Daten erfragen, die notwendig sind). Allenfalls bessere resp. exaktere Formulierung wählen, denn so zu unbestimmt.

Wie ist Abs. 2 genau zu verstehen? Diese Formulierung ist zu unbestimmt, ungenau und muss präzisiert werden.

Zu Art. 20: In Abs. 2 fehlt die Regelung, zu welchem Zweck die besagten Daten den Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezügern zur Verfügung gestellt werden. Eine solche Begrenzung muss dringend aufgenommen werden, um den Verwendungszweck einzugrenzen und Missbrauch vorzubeugen.

Zu Art. 25: Ist allenfalls auch die Möglichkeit vorgesehen, dass registrierte Stellensuchende entscheiden können, dass ihr persönliches Stellenprofil gar nicht einsehbar ist, also auch nicht anonymisiert?

Zu Anhang 1 Punkt 1.1. Arbeitslosenkasse: Unter welchen Voraussetzungen genau werden diese Zugriffe erteilt?

Zu Anhang 1 Punkt 2.1.1: Auf die Nennung des Heimatortes kann verzichtet werden. Diesem kommt in der Schweiz keinerlei Bedeutung mehr zu (höchstens emotionale) und ausländische Rechtsordnungen kennen einen solchen nicht einmal.

Das gilt ebenso für die weiteren Leistungsarten (Insolvenzenschädigung 2.2.1 etc.)

3. Weitere Anmerkungen

Die Unia Arbeitslosenkasse unterstützt die weiteren vorgesehenen Änderungen, da es sich um redaktionelle Präzisierungen oder um Nachvollzug von bestehenden Bestimmungen handelt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente und stehen bei Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Daniel Santi

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'DS', written over a horizontal dashed line.

Timur Oeztürk

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'TO', written over a horizontal dashed line.



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat
Guy Parmelin

Per E-Mail geschickt an: tcjd@seco.admin.ch

Bern, 25. September 2020

Stellungnahme zur Änderung der Arbeitslosenversicherung und ALV-Informationssystemverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Ihrem Schreiben vom 1. Juli 2020 haben Sie alle Dachverbände der Wirtschaft zur Konsultation betreffend die Änderung der Arbeitslosenversicherung und ALV-Informationssystemverordnung eingeladen. Wir möchten uns für die Gelegenheit zur konsolidierten Stellungnahme mit den Kantonen bedanken. Der Vorstand des VSAA nimmt im Namen des Verbandes gerne wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird die AVIV-Revision und die Schaffung der neuen Verordnung ALV-IsV begrüsst. Die AVIV-Revision klärt Begrifflichkeiten und schafft administrative Erleichterung. Die ALV-IsV schafft die Grundlage für die Umsetzung der E-Government-Strategie im Bereich der Arbeitslosenversicherung und führt die bisherigen einzelnen Verordnungen (ASAL, AVAM, Lambda) sinnvoll wie auch nützlich zusammen. Die Anwendbarkeit der Anhänge bedingt jedoch noch weiterer Regelungen.

Die Änderungen AVIV und die ALV wirken sich auf die internen juristischen Prozesse der Vollzugsorgane, insbesondere im Falle eines Rechtsstreits, und auf die Arbeit der Vollzugsorgane aus und bedingen dadurch Anpassungen der Arbeitsweisen der Vollzugsorgane. Die RAV müssen beispielsweise die internen Prozesse und Weisungen anpassen. In punktuellen Bereichen finden Verbesserungen resp. Vereinfachungen der Abläufe statt. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass notwendige vollzugsnahe Verbesserungen der Prozesse schnell und ohne weitere gesetzlichen Anpassungen realisiert werden können, z. B. im Hinblick auf die Registrierung bei den zuständigen Ämtern.

Änderungen AVIV

Die Änderungen AVIV werden im Allgemeinen begrüsst. Der Prozess der Anmeldung zur Arbeitslosenversicherung kann nun schlanker erfolgen, und durch den Wegfall der Anmeldegespräche kann die eigentliche Personalberatung früher einsetzen. Durch die Einführung des Prinzips der elektronischen Kommunikation wird der Umgang zwischen Stellensuchenden und RAV grundlegend verändert. So werden E-Mail als Mittel des Austauschs, Telefoninterviews und Videokonferenzen ermöglicht und wahrscheinlich zur Norm werden. Dies hat technische («agile» Strukturen), finanzielle (Kosten für IT-Ausstattung) und rechtliche (Datenschutz) Folgen, aber auch Folgen in den Bereichen Kontrolle (Festlegung neuer Kontrollstandards) und Ausbildung (für RAV-Beratenden wie auch für Stellensuchende).

- **Beratung und Kontrolle**

Es ist missverständlich, dass die Person die „Versichertennummer der AHV“ einreichen muss. In der Praxis muss es so sein, dass die Identität der versicherten Person festgestellt werden muss (Art. 22 Abs. 2 und Erläuternder Bericht, S. 6 zu Art. 19 Abs. 5 und S. 8 zu Art. 22 Abs. 2). Auf Grund der Identitätsüberprüfung (amtlicher Ausweis) übernimmt die zuständige Amtsstelle die ZAS-(AHV)Daten der versicherten Person. Diesen Grundsatz hat das SECO bereits vor Jahren kommuniziert (Übernahme von amtlichen Daten und kein Einscannen von weiteren Dokumenten).

Das eingerichtete Computersystem muss bei der persönlichen Anmeldung zur Vermittlung nicht nur bei der Anmeldung die AHV-Nummer des Versicherten abfragen, sondern es muss auch die Möglichkeit bieten, Dokumente zum Herunterladen anzufügen. Eine solche Möglichkeit lässt in Zukunft zu, die doppelte Anforderung von Dokumenten durch die RAV und die Arbeitslosenkasse zu vermeiden.

Ferner werden stark saisonal geprägte RAV kaum die Möglichkeit haben, die Anmeldungen in der Hochsaison innert eines Tages zu verarbeiten. Deshalb schlagen wir vor, die im Art. 19 Abs. 5 AVIV definierte Frist «innerhalb eines Arbeitstages» auf drei oder fünf Arbeitstage zu erweitern. Im Rahmen der Verordnung sehen wir es als sinnvoller, lediglich die Bestätigung der Anmeldung bzw. Registrierung innert einer bestimmten Zeit vorzusehen.

- **Kantonale Amtsstellen**

Die Beschränkung der Zuständigkeit im Rahmen der Schlechtwetterentschädigung auf den Ort des Betriebes ist nicht einsichtig resp. verringert kaum die «Doppelspurigkeiten», da der Begriff «Betrieb» unscharf ist. Möglich bleibt das Erreichen am Firmensitz (ebenfalls «Betrieb») und am Ort der Tätigkeit. Diese Änderung der Zuständigkeitsregel hat zur Folge, dass die Fähigkeit der Kantone geschwächt werden, die Schlechtwetterentschädigungsansprüche wirksam zu kontrollieren. Es besteht daher die Gefahr, dass Missbräuche schwieriger aufzudecken sind und somit zunehmen. In der Tat ist die Frage des schlechten Wetters in erster Linie eine lokale Angelegenheit. Gegenwärtig brauchen die Kantone nur die Wetterbedingungen auf ihrem eigenen Gebiet zu kennen. Sollte der Standort des Unternehmens ausschlaggebend werden, müssten die Kantone über Baustellen in der ganzen Schweiz entscheiden. Darüber hinaus könnte sich möglicherweise ein Problem hinsichtlich der Kompetenz ergeben, über Anträge von Niederlassungen von Unternehmen zu entscheiden, die in verschiedenen Kantonen tätig sind.

Zudem ist zu beachten, dass die RAV häufig Personen einstellen, die bereits im Besitz des Fachausweises HR-Fachfrau/-mann sind, aber mit einer anderen Vertiefungsrichtung abgeschlossen haben. Um den Aufwand des Anerkennungsverfahrens zu reduzieren, ist eine Präzisierung notwendig. Deshalb befürworten wir, zwischen Personen, die bei Stellenantritt als Personalberater/-in bereits über den Fachausweis verfügen oder bereits in Ausbildung sind und solchen, die mit der Ausbildung noch nicht begonnen haben, zu differenzieren.

Änderungen AVG und AVV

Generell sind Präzisierungen von AVG und AVV, insbesondere die Massnahmen zur Verhinderung von Diskriminierung in der Stellenausschreibung, zu begrüßen. Insbesondere wäre es wünschenswert, in diesem Rahmen für den Fall von wiederholten Pflichtverletzungen die Abmeldung von der Arbeitsvermittlung vorzusehen.

Die Formulierung in Art. 51 Abs. 1 AVV widerspricht partiell der elektronischen Anmeldung zur Arbeitsvermittlung («Persönlich zur Anmeldung vorgestellt»). In AVIV Art. 19 Abs. 1 wird festgehalten, dass die Anmeldung auch über die Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen erfolgen kann. Diese Formulierung in Art. 51 Abs. 1 muss präzisiert und AVIV Art. 19 Abs. 1 angeglichen werden. Wir schlagen vor, den Passus «zur Anmeldung vorgestellt haben» durch «über die Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen oder durch persönliches

Erscheinen bei der zuständigen Amtsstelle angemeldet haben und deren Identität überprüft worden ist» zu ersetzen.

Das persönliche Erstgespräch ist notwendig, um im Rahmen der Entwicklung der Unterstützungsstrategie eine grundlegende Verbindung zwischen Personalberatenden und Stellensuchenden herzustellen. Ohne diesen minimalen Kontakt von Angesicht zu Angesicht verlöre die weitere Unterstützung und Beratung ihre ganze Bedeutung.

Änderungen ALV-IsV

Die Erweiterung der Datenquelle, die der Erstellung von Leistungsindikatoren und der Messung von Resultaten dient, ist im Allgemeinen zu begrüßen. Die Änderungen sind notwendig, um eine moderne und statistische Steuerung der Dienstleistungen der Verwaltung zu ermöglichen. Insbesondere Art. 6 ALV-IsV erlaubt, dass die Daten für eine effektive strategische und operative Steuerung bis hin auf die Ebene der einzelnen Mitarbeiter erfasst werden. Jedoch muss bei der Erweiterung der Daten und Kennzahlen die bereits vorhandene und weiterhin markante Zunahme der Dateneingabe, die von den Mitarbeitenden an der Basis (Personalberatenden, Administration usw.) verlangt wird, berücksichtigt werden. Das Ziel sollte ein Abbau des administrativen Aufwandes sein.

Generell sollte zudem dem Umstand Rechnung getragen werden, dass gerade in Corona-Krisenzeiten Funktionen und Aufgaben schnell wechseln können und Zugriffsrechte entsprechend schnell resp. flexibel vergeben werden müssen. Deswegen ist es zur Erledigung der Vollzugsaufgaben bedeutsam, dass die Sicherheitseinstellungen in den Datensystemen (AVAM, ASAL, DMS, Microstrategy) nicht auf den eigenen Kanton beschränkt werden.

- **Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung**

Für den Vollzug erachten wir es als notwendig, dass nur ein DMS (Dokumenten – Management – System) im Einsatz ist, damit allfällige Informationen nur einmal gespeichert, aber von allen im AVIG-Vollzugstellen genutzt werden können. Daher ist anzustreben, dass ein Datenaustausch zwischen der Datensammlungen des Bundes und den Kantonen elektronisch erfolgt. Die Ausweitung auf weitere Partner (IIZ) könnte auch sinnvoll sein.

- **Daten, Zugriffs- und Bearbeitungsrechte auf das Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung**

Einerseits ist eine Beschränkung der Zugriffsrechte auf wenige Personen zu begrüßen. Andererseits sollten direkte Vorgesetzte (z. B. RAV-Leitende) die Möglichkeit haben, beispielsweise einfache Mutationen wie Beschäftigungsgrade selbst vorzunehmen. Dies sollte möglich sein, ohne dass viele Administrations-Rollen vergeben werden müssen.

Die automatische Zuteilung der Funktion zu den einzelnen Rollen, bzw. Benutzungsrechten ist darüber hinaus kritisch zu hinterfragen oder allenfalls deutlich restriktiver auszugestalten. Insbesondere die Rolle «AMM – Freigeben» stellt ein erhebliches Finanzrisiko dar und sollte nur an wenige Personen erteilt werden.

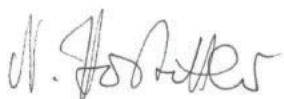
- **Plattform für elektronische Dienstleistungen und Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung**

Die Rolle «öVA-Benutzende» bietet fast keine zusätzlichen Möglichkeiten im Vergleich zur Rolle «Anonym». Dagegen bieten die Rollen «STES», «Arbeitgeber» und «pAV» wesentlich mehr Möglichkeiten. Um die «e-Service-Plattformen und die Arbeitsvermittlung» fördern zu können, sollte die Rolle der «öVA-Benutzende» erweitert werden. Dies sollte in einer Weise geschehen, dass konkrete Demonstrationen durchgeführt werden können.

Wir bitten Sie um die gebührende Berücksichtigung der Anliegen, welche in dieser Stellungnahme sowie in den Eingaben der einzelnen Kantone formuliert werden und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbahörden VSAA



Nicole Hostettler
Präsidentin



Alexander Ammon
Direktor